

Das ottonische Reich als regnum Francorum?

VON GERD ALTHOFF

Das Fragezeichen hinter dem Titel dieses Beitrages dürfte bestimmte Assoziationen hervorrufen: Zu frisch sind die Erinnerungen an die kontroversen Diskussionen, in welche Zeit die Anfänge der deutschen Geschichte und die Entstehung des deutschen Reiches zu datieren seien¹). Daher scheint es geraten, mit einer Entwarnung zu beginnen. Keineswegs ist beabsichtigt, diese Diskussion zu verlängern oder wieder zu eröffnen. Die Diskussion krankte ja immer ein wenig daran, daß die Entscheidung, wie lange man das Alte und ab wann man das Neue als dominierend ansehen wollte, bei einem komplexen Gebilde wie einem Königreich kaum exakt zu fällen war. Zu vielfältig stehen Phänomene des Wandels sehr dauerhaften Erscheinungen gegenüber. Natürlich gibt es einerseits gute Gründe, nachdrücklich darauf zu verweisen, wie sehr das ottonische Reich von der fränkischen Tradition, aus der es herauswuchs, geprägt war²). Nicht zuletzt die Selbsteinschätzung der Zeit-

1) Nach einer ersten intensiven Phase dieser Diskussion in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts, an der vor allem Martin Lintzel, Walter Schlesinger und Gerd Tellenbach beteiligt waren (vgl. dazu den Wiederabdruck einschlägiger Arbeiten durch HELLMUT KÄMPF (Hg.), *Die Entstehung des Deutschen Reiches. Deutschland um 900 [Wege der Forschung I]* Darmstadt 1956), wurde sie vor allem durch Beiträge von CARLRICHARD BRÜHL erneut angestoßen, s. vor allem DERS., *Deutschland/Frankreich. Die Geburt zweier Völker*, Köln/Wien 1990. Das vielfältige Echo auf dieses Buch ist jetzt am besten greifbar in DERS./BERND SCHNEIDMÜLLER (Hgg.), *Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich*, München 1997; s. aber auch EDUARD HLAWITSCHKA, *Der Übergang von der fränkischen zur deutschen Geschichte. Ein Abwägen von Kriterien*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 59 (1996), S. 365–394, der andere Positionen vertritt; behutsam abwägend und die unterschiedlichen Positionen vorstellend, aber mit eigenen Akzenten bietet JOACHIM EHLERS, *Die Entstehung des deutschen Reiches (EDG 31)* München 1994, einen Überblick über die bisherige Forschung.

2) Vgl. zu dem in Anm. 1 genannten Buch von Carlsruh Richard Brühl auch die von anderen methodischen Ansätzen ausgehende programmatische Skizze von ECKHARD MÜLLER-MERTENS, *Romanum imperium vel regnum Teutonicorum. Der hochmittelalterliche Reichsverband im Verhältnis zum Karolingerreich*, in: *Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus* 14 (1996) S. 47–54; vgl. ferner die gebotenen Überblicke über die Forschungsgeschichte bei JOACHIM EHLERS, *Die deutsche Nation des Mittelalters als Gegenstand der Forschung*, in: DERS. (Hg.), *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter (Nationes 8)* Sigmaringen 1989, S. 11–58, bes. S. 23ff.; sowie bei HANS-WERNER

genossen gibt hierüber beredt Zeugnis – auch wenn sie gewiß nur ein Kriterium für eine Urteilsbildung darstellt und eigenes Nachdenken nicht überflüssig macht³⁾. Genauso wenig ist andererseits zu bestreiten, daß sich aus dem fränkischen Vielvölkerreich mehrere Gebilde entwickelten, die in einem langen Prozeß eine je eigene Identität herausbildeten. Und unstrittig dürfte auch sein, daß in diesem langgestreckten Prozeß bestimmte Ereignisse und Daten Stufen der Entwicklung markieren oder symbolisieren. Insofern ist es auch nicht müßig, über den Stellenwert zu diskutieren, den solche Ereignisse für die Entwicklung hatten, seien es Dynastiewechsel, Schlachten oder anderes. Dennoch ist nicht beachtet, diese Diskussionsfäden aufzunehmen. Auch dürfte es angesichts einschlägiger jüngerer Arbeiten kaum geraten sein, sie noch einmal in allen ihren Facetten zu referieren und zu bewerten⁴⁾. Warum dann aber die im Titel gestellte Frage? Sie versucht, der Generalthematik dieses Bandes – der Frage nach den Einflüssen des Westens auf den Osten – am Beispiel des Vergleichs der Königsherrschaft der Karolinger und Ottonen nachzugehen. Oder anders ausgedrückt: Regierten die Ottonen noch karolingisch? Übernahmen sie die theoretischen Vorstellungen der Karolinger von den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Könige und auch in der Praxis ihre Art zu herrschen? Oder brachte der Übergang der Königsherrschaft von den Franken auf die Sachsen Veränderungen mit sich, die sich nicht aus der karolingischen Tradition erklären lassen? Insbesondere ist diese Frage motiviert durch eine Beobachtung, die angesichts der intensiven Forschungen auf dem skizzierten Feld überraschen mag. Im Vergleich des karolingischen und ottonischen Reiches sind die Manifestationen und Rahmenbedingungen der Königsmacht durchaus verschieden, ohne daß dies in der bisherigen Diskussion über die Fragen von Kontinuität und Wandel im 9. und 10. Jahrhundert eine Rolle gespielt hätte.

GOETZ, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999, S. 185ff.; zu der kapetingisch-französischen Entwicklung vgl. vor allem BERND SCHNEIDMÜLLER, *Karolingische Tradition und frühes französisches Königtum. Untersuchungen zur Herrschaftslegitimation der westfränkisch-französischen Monarchie im 10. Jahrhundert*, Wiesbaden 1979.

3) Vgl. hierzu vor allem die zahlreichen Untersuchungen zur Bezeichnung ›deutsch‹ und des Reiches ›der Deutschen‹, wie sie in den in Anm. 1 und 2 zitierten forschungsgeschichtlichen Arbeiten von Ehlers und Goetz dokumentiert werden, s. etwa das in diesem Zusammenhang gern zitierte Urteil Ottos von Freising, *Chronik VI*, 17 (MGH SSrG 45, hrsg. von ADOLF HOFMEISTER, Hannover/Leipzig 2¹⁹¹², S. 277), der nach der Teilung des Reiches in ein östliches und westliches davon spricht: *utrumque tamen Francorum dicebatur regnum*. Und auch als er ebd. den Herrschaftsübergang auf die Ottonen kommentierte, blieb sein Urteil unverändert: *regnum tamen mansit Francorum*. Mehrfach zitiert bei BRÜHL, *Deutschland/Frankreich* (wie Anm. 1) S. 721 u.ö.

4) Neben den in Anm. 1 und 2 zitierten Arbeiten von JOACHIM EHLERS und HANS-WERNER GOETZ, die alle einschlägigen Hinweise bieten, sei insbesondere hingewiesen auf die Arbeiten von EDUARD HLAWITSCHKA, *Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Völkergemeinschaft 840–1046*, Darmstadt 1986, bes. S. 188ff.; KARL-FERDINAND WERNER, *Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge, Strukturen, Beziehungen*, Sigmaringen 1984; JOHANNES FRIED, *Der Weg in die Geschichte. Deutschlands Ursprünge bis 1024*, Berlin 1994, bes. S. 9–28.

Der zentrale Ansatzpunkt für das folgende Vorhaben ist daher das Phänomen ›Macht‹, d.h. vor allem die Königsmacht. Indem ich die Rahmenbedingungen, die Möglichkeiten und Grenzen von Machtausübung am Beispiel der karolingischen und ottonischen Könige diskutiere und vergleiche, gerät ein Bereich ins Blickfeld, auf dem das Ausmaß des Wandels zwischen dem 9. und 10. Jahrhundert besonders groß war.

Die Möglichkeiten, wirklich Macht auszuüben – das sei thesenhaft vorangestellt – hatten sich nämlich vom 9. zum 10. Jahrhundert gravierend verringert. Schon dies läßt die Frage als dringlich erscheinen, welche Faktoren diesen Wandel auslösten und begünstigten. Nicht ein globaler Vergleich zwischen dem karolingischen und ottonischen Königtum ist daher das Ziel der folgenden Ausführungen, sondern die Fokussierung dieses Vergleichs auf die Erscheinungsformen, die Möglichkeiten und Grenzen königlicher Machtausübung in den beiden Epochen. Mittelbar ließen sich die auf dem Felde der Königsmacht auftauchenden Unterschiede zwischen Karolingern und Ottonen auch dazu verwenden, als Argumente für eine deutliche Trennung der Epochen zu fungieren. Diese Verwendung ist nicht mehr Ziel dieses Beitrags, da man nicht umhin käme, die so gewonnenen Argumente mit vielen anderen zu konfrontieren und vergleichend zu bewerten. Das Arbeitsfeld ›Machtausübung‹ ist aber für einen Beitrag wahrlich ausgedehnt genug.

Begonnen sei mit einigen allgemeinen Vorüberlegungen zum Begriff und Phänomen ›Macht‹. Das Phänomen ›Macht‹ ist, so hat Max Weber und sicher zu recht gesagt, »soziologisch amorph«. Er hat Macht denn auch sehr allgemein definiert: »Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht«⁵). Ein solches Verständnis von Macht liegt auch meinen folgenden Ausführungen zu Grunde, wohl wissend, daß die Leistungskraft dieser Definition nicht eben hoch ist. Weber hielt denn auch den Begriff ›Herrschaft‹ für präziser, den er bekanntlich folgendermaßen definierte: »Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden«⁶). Eine so definierte Herrschaft aber übten zumindest die ottonischen Könige wohl kaum aus: Befehl und Gehorsam sind für das Zusammenwirken der politisch relevanten Kräfte Adel, Kirche, Königtum im 10. Jahrhundert, etwa bei der Herstellung des unabdingbaren Konsenses, keine brauchbaren Begriffe. Nicht zufällig hat Weber denn auch gezögert, welchem Herrschaftstyp der okzidentale Lehnsfeudalismus eigentlich zuzuordnen sei und ihn sowohl unter dem traditionellen als auch dem charismati-

5) Vgl. MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, bes. v. JOHANNES WINCKELMANN (Hg.), 5., rev. Aufl., Tübingen 1976, S. 28; ebd. auch die Bewertung, daß der Begriff Macht »soziologisch amorph« sei. Zur soziologischen Theorie der Macht s. auch HEINRICH POPITZ, *Phänomene der Macht. Autorität – Herrschaft – Gewalt – Technik*, 2., stark erw. Aufl., Tübingen 1992.

6) WEBER (wie Anm. 5) S. 28.

schen diskutiert⁷⁾. Die zentrale Anforderung an Königsherrschaft seit dem 9. Jahrhundert, Konsens herzustellen, spielt in seinen Überlegungen dagegen keine Rolle. Ich orientiere mich bei den folgenden Untersuchungen also am Weberschen Machtbegriff und frage, wie denn die karolingischen bzw. ottonischen Könige ihren Willen auch gegen Widerstreben durchsetzten, mit welchen Mitteln und auf welchen Feldern sie dies taten oder versuchten.

Der Begriff der Macht verdient gegenüber dem der Herrschaft auch deshalb größere Aufmerksamkeit, weil er in den Vorstellungen namentlich der deutschen Mediävistik über den Verlauf der mittelalterlichen Geschichte eine ganz zentrale Rolle spielt. Gerade die Geschichte des Königtums wurde und wird nämlich gerne und bevorzugt unter der Kategorie der Macht (Machtfülle, Machterhalt, Machtverlust) abgehandelt. Die gängige Vorstellung der deutschen Mediävistik hierbei war – verkürzt dargeboten –, daß die Könige des Frühmittelalters, Karolinger und Ottonen, mächtig waren und machtvoll regierten; die Salier und Staufer schwer und nur teilweise erfolgreich um den Erhalt der Königsmacht ringen mußten – bedrängt von Adel und Kirchenreform; während nach Doppelwahl und Interregnum nur noch der Machtverlust zu konstatieren und vom nationalen Standpunkt aus zu beklagen war. Die Geschichte des mittelalterlichen Königtums ist in Deutschland lange Zeit als Geschichte des Verfalls seiner Macht geschrieben worden und dies hat bemerkenswerte Konsequenzen für das Geschichtsbewußtsein der Deutschen, aber auch für die Forschungsschwerpunkte der deutschen Mediävistik gehabt⁸⁾.

Es ist hier natürlich nicht der Raum, dies genauer vorzuführen. Doch ein frappierender Befund sei wenigstens knapp skizziert: Die Konzentration, ja Fixierung der deutschen Mediävistik auf das Thema der Königsmacht im Mittelalter fällt – und dies gewiß nicht zufällig – in die Zeiten, in denen es um die reale Macht Deutschlands schlecht bestellt war. Dies war schon im 19. Jahrhundert so. Eklatant läßt sich dieser Zusammenhang aber nach 1918 nachweisen: Das Erlebnis der Entmachtung und – wie man fand – unverdienten Demütigung des Wilhelminischen Reiches hatte unter anderem die Konsequenz, daß nun die Jahrhunderte der »deutschen Kaiserzeit« verstärkt als goldene Vergangenheit dieses Reiches be-

7) WEBER (wie Anm. 5) S. 135 und S. 148ff.; zur Bedeutung der Konsensherstellung für das Verständnis mittelalterlicher Herrschaft und Machtausübung s. unten bei Anm. 57ff.

8) Beides – Geschichtsbewußtsein wie Forschungsschwerpunkte – orientierten sich bis 1945 weitgehend an der »deutschen Kaiserzeit«, die mit dem »Untergang« der Staufer endete. Dieses Thema ist nicht einmal annähernd aufgearbeitet; vgl. dazu die Hinweise von GERD ALTHOFF, Sinnstiftung und Instrumentalisierung. Zugriffe auf das Mittelalter – Eine Einleitung, in: DERS. (Hg.), Die Deutschen und ihr Mittelalter, Darmstadt 1992, S. 3ff.; DERS., Das Mittelalterbild der Deutschen vor und nach 1945. Eine Skizze, in: RAINER SCHWINGES u. a. (Hgg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67) Berlin 2000, S. 731–749. Erst um 1970 ist nach den Forschungen Peter Moraws im Gießener SFB »Erinnerungskulturen« in der deutschen Mediävistik ein Paradigmenwechsel zu beobachten, der auch spätmittelalterliche Themen zur Geltung kommen läßt.

schworen wurden. Die Erinnerung an jene Epoche der Ottonen, Salier und Staufer, als die Deutschen die ›Vor- und Ordnungsmacht‹ in Europa waren, bekam Appellfunktion⁹⁾.

Diese Einschätzung, die eine eingehende historiographiegeschichtliche Untersuchung verdiente, sei mit einer prominenten Stimme belegt. Es ist die Hermann Heimpels in seinem Beitrag aus dem Jahre 1933 mit dem programmatischen Titel: »Deutschlands Mittelalter – Deutschlands Schicksal«¹⁰⁾. Dieser Beitrag verdichtet das deutsche Geschichtsbeußtsein zum Ansporn für die Gegenwart: Wir hatten einmal die Macht und wir haben deshalb einen Anspruch auf sie, oder, in der Sprache Heimpels: »Das Mittelalter ist uns wie selten je in der Macht seiner Könige einer der hellsten Sterne auf dem Weg in die Freiheit. Dreihundert Jahre Macht vergessen sich nicht«¹¹⁾. Damit war das 10., 11. und 12. Jahrhundert gemeint. Nichts wäre falscher, als in solchen Formulierungen ein spezielles, bereits von der Machtergreifung Hitlers geprägtes Geschichtsbild zu sehen. Es ist das in der Weimarer Republik ausgeformte und über viele Parteigrenzen hinweg konsensfähige, an dem von Dietrich Schäfer bis Karl Hampe und Albert Brackmann führende Historiker gearbeitet hatten und das wesentlicher Bestandteil nationalen Bewußtseins vieler Deutscher war¹²⁾. Heimpel zieht in seinem Beitrag quasi die Summe aus diesen Vorarbeiten: »Deutsch-

9) Vgl. dazu am Beispiel der kaiserzeitlichen Ostpolitik GERD ALTHOFF, Die Beurteilung der mittelalterlichen Ostpolitik als Paradigma für zeitgebundene Geschichtsbewertung, in: DERS. (Hg.), Die Deutschen und ihr Mittelalter (wie Anm. 8) S. 147ff.

10) HERMANN HEIMPEL, Deutschlands Mittelalter – Deutschlands Schicksal. Zwei Reden von Hermann Heimpel (Freiburger Universitätsreden 12), 2., unveränderte Auflage, Freiburg 1935; zu H. Heimpel vgl. HARTMUT BOOCKMANN, Der Historiker Hermann Heimpel, Göttingen 1990, S. 10 und 49f.; s. auch WINFRIED SCHULZE/OTTO GERHARD OEXLE (Hgg.), Deutsche Historiker im Nationalsozialismus, Frankfurt 1999, S. 142–162.

11) HEIMPEL (wie Anm. 10) S. 32. Angesichts bestimmter Reaktionen, die der Versuch, die Heimpelsche Position als paradigmatisch für das deutsche Geschichtsbild der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu erweisen, auf der Reichenau-Tagung erzeugte – das diesbezügliche Protokoll fehlt leider aus technischen Gründen – sei hier noch einmal betont, daß es hier überhaupt nicht darum geht, Heimpel Nähe zum Nationalsozialismus vorzuwerfen. Vielmehr bietet Heimpels Beitrag eine der zugespitztesten Versionen des deutschen Geschichtsbildes vom Mittelalter, das bereits vor 1933 entstanden war, von den Nationalsozialisten instrumentalisiert werden konnte, das überdies nach 1945 kaum kritisch reflektiert und verändert, sondern in seinen wesentlichen Fixierungen – vor allem derjenigen auf die starke Zentralgewalt – fortgeschrieben wurde. Dies bewußt zu machen und Ausgangspunkte einer Neubewertung zu erarbeiten, ist nicht zuletzt Ziel dieses Beitrags.

12) Zu den genannten Personen vgl. WINFRIED SCHULZE/OTTO GERHARD OEXLE (wie Anm. 10); ALTHOFF, Sinnstiftung und Instrumentalisierung (wie Anm. 8) S. 1–6; DERS., (wie Anm. 9) S. 147–164; KLAUS SCHREINER, Wissenschaft von der Geschichte des Mittelalters nach 1945. Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Mittelalterforschung im geteilten Deutschland, in: ERNST SCHULIN (Hg.), Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965) (Schriften des Historischen Kollegs; Kolloquien 14) München 1989, S. 87–145; MICHAEL BURLEIGH, Germany turns eastward. A Study of Ostforschung in the Third Reich, Cambridge 1989; vom marxistischen Standpunkt vgl. JOACHIM STREISAND (Hg.), Studien über die deutsche Geschichtswissenschaft (Schriften des Instituts für

lands Mittelalter ist Deutschlands Anfang in Macht, Größe und Weltruf. Darum haben alle Zeiten nationaler Entscheidungen um ihr Bild von diesem mittelalterlichen Anfang gerungen, und darum ist auch in den Herzen des Dritten Reiches stark und durchaus lebendig das Gefühl, daß in jenem ersten Reiche der Deutschen, dem Reich der heroischen Kraftanstrengung, der Macht und der Einheit Urbilder des deutschen Daseins stehen müßten, nach denen heute wieder die Jünglinge sich bilden und die Männer handeln«¹³). Genauso programmatisch formuliert Heimpel dann die herrschende Lehre von der ursprünglichen Machtfülle der ottonischen Herrscher und dem sich anschließenden Machtverfall mit der Nennung der Kräfte, die diesen Verfall verursachten: »Einem unerwarteten Osten, einem zerrütteten Frankreich gegenüber verband Deutschland mit seinem Machtstreben die fränkische, machtpolitisch-kirchlich-kulturelle Tradition. Aber die Kirche und die christlichen Nationen erhoben sich in dem Maße gegen ihren Helfer, in dem sie die dazu nötige Macht wieder besaßen. Die deutsche Reichsmacht ist so aufgerichtet in einem politischen und kulturellen Vakuum: eben in jenem Moment der Schwäche aller anderen Mächte, jenem zehnten Jahrhundert. Aber die Gegenkräfte standen schon bereit zur Abwehr, und man ist versucht zu sagen, die Deutschen seien in dieses Vakuum wie in eine Falle gegangen«¹⁴). Dann diagnostiziert Heimpel zunächst »feine Sprünge« in der deutschen Königsmacht, bald aber »breite Risse«, die sich erweitern »zu der Schlucht des Investiturstreits, zu dem Abgrund von Canossa, in den endlich das ganze Schicksal des deutschen Königtums nachrutschen sollte«¹⁵).

Doch nicht nur die Reformkirche und die anderen christlichen Nationen waren für die Risse und Sprünge im Gefüge der deutschen Königsmacht verantwortlich. Heimpel erkannte einen »vierten Riß: den Riß von Reich und Staat. Im deutschen Regnum hat der König, von Otto bis Heinrich VI., eine ungeheure Macht, gewiß. Aber nicht, weil die Verfassung in Ordnung war, sondern weil die Könige überlebensgroße Menschen waren. Die deutsche Verfassungsgeschichte hat von ihrem Beginn an etwas Hoffnungsloses. Die deutsche Verfassung, von vorneherein mit den besonderen Schwierigkeiten eines unfertigen Staates belastet, beginnt schon mit fallender Tendenz. Die Leistungen der Großen wurden erkaufte durch Hingabe staatlicher Rechte; der König lebte nicht von den Zinsen, sondern vom Kapital der Macht. Das Ergebnis steht uns vor Augen: die Staatlichkeit ging endlich aus dem Reich in die Territorien«¹⁶).

Dieses Geschichtsbild ließ sich nach 1945 nicht mehr zur Stiftung nationaler Identität verwenden. Es wurde mehr oder weniger stillschweigend beerdigt, eine Auseinanderset-

Geschichte 1), 2 Bde., Berlin 1965 und HANS SCHLEIER, Die bürgerliche deutsche Geschichtsschreibung der Weimarer Republik (Schriften des Zentralinstituts für Geschichte 40) Berlin 1975.

13) HEIMPEL (wie Anm. 10) S. 5f.

14) Ebd. S. 14f.

15) Ebd. S. 16f.

16) Ebd. S. 17f.

zung mit seinen Entstehungsbedingungen und Grundannahmen fand jedenfalls nicht statt. Ganz zweifelsohne hat es in zurückgenommener Form in der Fachwissenschaft sogar weitergelebt, was gleichfalls eine wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung verdiente. Die Zählebigkeit dieses Geschichtsbildes sei hier nur mit dem Hinweis angedeutet, daß sich noch im aktuellen Gebhardt – der Auflage von 1970 – unter der Überschrift »Die Wende des Mittelalters« Wertungen finden wie die: »Von der Höhe der Kaisermacht stürzt Deutschland plötzlich in die 20jährigen Wirren des staufisch-welfischen Thronstreits«¹⁷⁾. Die Königsmacht und der Kampf um sie gehört auch an vielen anderen Stellen dieses Handbuchs zu den epochemachenden Vorgängen und es ist interessant, wie ungebrochen gerade in den Literaturangaben Protagonisten des alten Geschichtsbildes als Autoritäten empfohlen werden.

Es mag bei diesen knappen Andeutungen sein Bewenden haben, um den Rahmen abzu- stecken und den größeren Zusammenhang zu skizzieren, in dem die folgenden Bemühungen auch gesehen werden müssen. Nun aber zu den Charakteristika königlicher Machtaus- übung im 10. Jahrhundert, die als Indikator dafür genommen werden sollen, inwieweit das ottonische Reich noch als *regnum Francorum* angesprochen werden darf oder muß. Um die Unterschiede zur Karolingerzeit herauszupräparieren, sei zunächst ganz knapp skiz- ziert, was das karolingische Königtum in dieser Hinsicht auszeichnete. Bewußt wähle ich für diesen Vergleich Karl den Großen, dessen Initiativen zur Systematisierung und Intensiv- ierung seiner Machtausübung gewiß eine Richtschnur dafür abgeben können, was für eine Zentralgewalt in dieser Zeit überhaupt möglich und denkbar war.

Hervorstechend und für unseren Zusammenhang bedeutsam ist zunächst das Ausmaß an Reglementierungswillen, das diesen Herrscher und natürlich seine Ratgeber und Helfer auszeichnete und das die unterschiedlichsten geistlichen wie weltlichen Bereiche erfaßte. Ich behaupte damit gewiß nichts Neues und rufe deshalb auch nur die Bereiche Bildung, Schule, Wissenschaft, die Grundherrschaft, das Gerichts- und das Heerwesen in Erinne- rung¹⁸⁾. Sie alle wurden durch zum Teil bis ins Detail gehende Anweisungen sozusagen auf Effizienz getrimmt und damit in mehr oder weniger direkter Weise zu Instrumenten der herrscherlichen Machtausübung gemacht. Begleitet waren die Versuche der Reglementie- rung – das scheint ganz wichtig – von Initiativen zur Kontrolle, ob das Reglementierte auch

17) BRUNO GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 9., neu bearb. Auflage, hrsg. von HERBERT GRUNDMANN, Bd. 1, Frühzeit und Mittelalter, Stuttgart 1970, S. 427. Der Text stammt von Herbert Grundmann.

18) Vgl. hierzu allgemein RUDOLF SCHIEFFER (Hg.), *Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern*, Opladen 1996; PAUL BUTZER u.a. (Hgg.), *Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa*, 2 Bde., Turnhout 1997/98; DIETER HÄGERMANN, *Karl der Große. Herrscher des Abendlandes*, Berlin/München 2000. Zur Grundherrschaft vgl. LUDOLF KUCHENBUCH, *Potestas und utilitas. Ein Versuch über Stand und Perspektiven der Forschung zur Grundherrschaft im 9.–13. Jahrhundert*, in: *Historische Zeitschrift* 265 (1997) S. 117–146.

durchgeführt wurde: Hierzu diente nicht nur das Institut der *missi dominici* zur Kontrolle königlicher Amtsträger, hierzu gehörte in gleicher Weise das Einfordern von Berichten, schriftlich oder mündlich, damit der Herrscher über alle Zustände, ja über die Stimmung im Lande unterrichtet sei¹⁹⁾.

Gewiß kann man darüber streiten, ob sich in den Bestimmungen der Kapitularien, die die Grundlage dieser Einschätzung bilden, mehr als ein Anspruch des Herrschers manifestiert, dessen Realisierung auf einem ganz anderen Blatt steht. Und man kann für eine solche Einschätzung sogar ein Kapitular Karls des Großen aus dem Jahre 813, also vom Ende seiner Herrschaft zitieren, in dem er Berichte und Informationen darüber einfordert, was denn nun aus all den Anweisungen geworden sei, die er jahrzehntelang in das Reich ausgesandt habe, ob sie eingehalten oder mißachtet würden²⁰⁾. Doch zeigt allein schon die Tatsache, daß dieser Anspruch auf Reglementierung und Kontrolle erhoben wurde, einen bestimmten Typ von Machtausübung, den wir in der Ottonenzeit vergeblich suchen werden. Ergänzt und aus der Perspektive des Herrschers optimiert wurden die Maßnahmen zur Kontrolle des Herrschaftsverbandes durch die Forderung der Treueidleistung auf den Herrscher wie durch das Verbot eidlicher *coniurationes*, die die Mitglieder des Verbandes sozusagen vereinzelt und Gruppenbildungen verhindern sollten, die sich potentiell auch gegen den König oder seine Amtsträger richten konnten²¹⁾.

19) Vgl. dazu etwa die Fragen an die Missi in den *Capitularia missorum specialia* (MGH *Capitularia Regum Francorum I*, hrsg. von ALFRED BORETIUS, Hannover 1883, Nr. 34/35, S. 99ff.). Die Pflicht zur Meldung aller Mißstände durch die Missi wird auch bei der Einrichtung dieses Instituts bereits eingeschärft (ebd. Nr. 33, S. 91ff.). Die Präambel dieses Kapitulars nennt die Haupthindernisse einer straffen Kontrolle seitens der Zentralgewalt: ... *et per nullius hominis adulationem vel praemium, nullius quoque consanguinitatis defensione vel timore potentum rectam iustitiam via impediretur* (sic!): wohl fälschlich für *recta iustitiae via*) *ab aliquo* (S. 92).

20) Erstmals mitgeteilt von HUBERT MORDEK, *Karolingische Kapitularien*, in: DERS. (Hg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, Sigmaringen 1986, S. 25–50, S. 49 Anm. 140: ... *de istis autem capitulariis atque de aliis omnibus, quae, a multis annis misimus per regnum nostrum, volumus nunc pleniter per missos nostros scire, quid ex his omnibus factum sit vel quis hae, c observet, quae, ibi prae, cepta sunt, vel quis illa condempnat et neglegat, ut sciamus, quid de his agere debeant, qui tam multis annis dei prae, cepta et decretum nostrum contempserunt*. Zur Handschrift jetzt auch DERS., *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta: Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH, Hilfsmittel 15) München 1995, S. 349ff., dort S. 990–994 auch der Textzusammenhang. Zur Diskussion um die Effektivität der Kapitularien s. jetzt zusammenfassend DERS., *Art. Kapitularien*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München/Zürich 1990, Sp. 943–946, der salomonisch von »mäßiger Akzeptanz« spricht und von einem »letztlich auch nur partiell erfolgreichen Versuch der fränkischen Herrscher, ein heterogenes Großreich regierbar zu machen, es verwaltungsmäßig zu durchdringen, die Mächtigen und Großen zurückzubinden an die zentrale Gewalt (...).«

21) Vgl. dazu OTTO GERHARD OEXLE, *Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter*, in: BERENT SCHWINEKÖPER (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985, S. 151–214, bes. S. 151ff.; DERS., *Gilden als soziale*

Weiter verstärkt wird diese Dominanz des Herrschers gegenüber seinem Verband durch die Möglichkeit, gegen Unbotmäßige ein *iudicium* des *populus* einzuholen, also die Waffe des Gerichts zur Disziplinierung bzw. zur Ausschaltung von Gegnern zu nutzen, wie es besonders eindringlich das Beispiel des ›Prozesses‹ gegen den Bayernherzog Tassilo zeigt²²⁾.

Selbst die Beratung, später eine Institution zur Beteiligung des Herrschaftsverbandes an der Machtausübung, zeigt in ihren Organisationsformen in der Karolingerzeit, wenn wir der Darstellung Hinkmars von Reims folgen dürfen, wie absolut die Kontrolle des Herrschers über die Beratungen seiner Getreuen war. Sie durften zwar ausgiebig beraten und sich hierzu auch mit den Hofbeamten austauschen, jedoch hatten sie alle Ratschläge, die sie zu geben beabsichtigten, zunächst dem Herrscher vorzulegen, der entschied, welchen Ratsschlag er hören und dann umsetzen wollte²³⁾. Der berühmte *consensus fidelium* ist aus dieser Perspektive alles andere als ein Mitspracherecht, sondern als ›Selbstbindung durch Zustimmung‹ gewiß besser beschrieben²⁴⁾. Die Geister, die man da zur Beratung gerufen hatte,

Gruppen in der Karolingerzeit, in: HERBERT JANKUHN (Hg.), *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, Göttingen 1981, S. 284–354, S. 301 ff.; zur geforderten allg. Treueidleistung s. MATTHIAS BECHER, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen*, Sigmaringen 1993, S. 78–194.

22) Vgl. BECHER (wie Anm. 21) S. 21–77; JOHANNES FRIED, *Zum Prozeß gegen Tassilo*, in: DERS. (Hg.), 794 – Karl der Große in Frankfurt am Main, Sigmaringen 1994, S. 113–115; HERWIG WOLFRAM, *Salzburg, Bayern, Oesterreich*, Wien 1995, S. 337–378; GERD ALTHOFF, *Das Privileg der deditio. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft*, in: OTTO GERHARD OEXLE/WERNER PARAVACINI (Hgg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, Festschrift für KARL-FERDINAND WERNER, Göttingen 1997, S. 27–52, wieder in: DERS., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997, S. 114 ff.

23) Vgl. dazu Hincmar von Reims, *De ordine palatii*, hrsg. v. THOMAS GROSS u. RUDOLF SCHIEFFER (MGH Font. iur. Germ. 3) Hannover 1980, cap. VII, 580 ff.: *Quibus susceptis* (sc. die capitula, zu denen sie ihren Rat geben sollten) *interdum die uno, interdum biduo, interdum etiam triduo vel amplius, prout rerum pondus expetebat, accepto ex praedictis domesticis palatii missis intercurrentibus quaeque sibi videbantur interrogantes responsumque recipientes, tam diu ita nullo extraneo adpropinquante, donec res singulae ad effectum perductae gloriosi principis auditui in sacris eius obtutibus exponerentur, et quicquid a Deo data sapientia eius eligeret, omnes sequerentur*. S. dazu HAGEN KELLER, *Zur Struktur der Königsherrschaft im nachkarolingischen Italien. Der ›consiliarius regis‹* in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 47 (1967) S. 123–223, S. 196 ff.; HEINZ LÖWE, *Hincmar von Reims und der Apocrisiar*. Beiträge zur Interpretation von *De ordine palatii*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*, Bd. 3, Göttingen 1972, S. 197–225, S. 223; GERD ALTHOFF, *Colloquium familiare – colloquium secretum – colloquium publicum. Beratung im politischen Leben des frühen Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 24 (1990) S. 145–167; wieder in DERS., *Spielregeln* (wie Anm. 22) S. 157–184, bes. S. 163 ff.

24) Vgl. dazu JÜRGEN HANNIG, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretation des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches*, Stuttgart 1982; dort auch S. 24 ff. die Diskussion der von OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien ⁵1965, S. 426 ff., unter Rückgriff auf FRITZ KERN, *Gottes-*

um sie zu binden, wurden die Herrscher in der Folgezeit jedoch nicht mehr los. Und aus der vielleicht beabsichtigten ›Selbstbindung‹ der Getreuen wurde nicht selten eine Bindung des Herrschers.

Man könnte noch einige andere Bereiche ansprechen, um die Intensität karolingischer Machtausübung zu charakterisieren, so etwa die Verpflichtung der ›Getreuen‹ zu jährlichen Abgaben²⁵⁾. Doch dürfte das bisher Angedeutete ausreichen, um den Eindruck zu erzeugen, auf den es ankommt: In der Zeit Karls des Großen war die Zentralgewalt in der Tat sehr weit fortgeschritten, den Herrschaftsverband zum Dienst für das Königtum zu verpflichten, diesen Dienst bis in alle Einzelheiten zu regeln, und Institutionen einzurichten, denen die Kontrolle der Verpflichtungen oblag. Widerstand gegen diese In-Dienst-Nahme hat sich nicht erhoben – oder er hatte keine Chance, überliefert zu werden. Denn auch dies ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Zeit Karls des Großen und der Ottonenzeit: Kritische oder gar oppositionelle Stimmen sind aus der Zeit Karls ganz im Gegenteil zu dem späteren Jahrhundert nicht überliefert²⁶⁾. Unabhängig davon, ob die herrscherlichen Erlasse und Maßnahmen der Reglementierung und Kontrolle nun im Einzelfall griffen und alle Bestimmungen befolgt wurden, kann man sagen, daß hier eine Zentralgewalt das Konzept einer intensiven und repressiven Machtausübung ausgearbeitet und gewiß auch zu realisieren versucht hat, denn sonst wären die Erfolge auf den verschiedensten Gebieten – und nicht zuletzt die Eroberungen – kaum gelungen. Das so knapp skizzierte Konzept aber kann als Folie dienen, um die veränderten Rahmenbedingungen der Machtausübung in der Ottonenzeit einsichtig zu machen²⁷⁾.

gnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, hrsg. v. RUDOLF BUCHNER, Darmstadt 1954, S. 269ff., Anm. 280 entwickelten Theorie von der »freiwilligen Selbstbindung durch Zustimmung«, die der gegebene Rat dargestellt habe. In der älteren Forschung ist zweifellos übersehen worden, dass die Beratung und der Rat schon bald nach seiner Institutionalisierung in der Karolingerzeit auch dazu benutzt wurden, den Herrn oder König auf die Befolgung des Rates zu verpflichten. Es gehört daher zu den Desiderata der Mediävistik, die Geschichte des Consensus fidelium über die Zeit Ludwigs des Frommen hinaus zu verfolgen, mit der die wichtige, wenn auch vor allem forschungsgeschichtlich orientierte Arbeit Hannigs abbricht.

25) Vgl. dazu die Belege bei GEORG WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II, 2, Kiel 1847, S. 248f.; WOLFGANG METZ, Das servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums, Darmstadt 1978, S. 5f.

26) Vgl. hierzu etwa KARL BRUNNER, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich, Wien u.a. 1979, S. 48ff., der die Dominanz der karolingischen Perspektiven in der Überlieferung am Beispiel des sog. Hardrat-Aufstandes deutlich macht. Grundsätzlich s. auch BECHER (wie Anm. 21) S. 11ff.

27) Angesichts der vielen Kommentare, die meine in GERD ALTHOFF, Otto III., Darmstadt 1996, S. 22 aufgeworfene Frage, »ob wir nicht mit Anachronismen arbeiten, wenn wir mittelalterlicher Königsherrschaft nach dem Vorbild modernen Regierungshandelns Planungen und Politikkonzepte zuordnen, ohne nachweisen zu können, wo und wie sie entstanden«, provoziert hat, ist doch zu betonen: Es ging darum, »prospektive Konzeptualisierungen«, »Leitlinien einer mittel- oder gar langfristig angelegten Politik« unter den Anachronismus-Verdacht zu stellen, keineswegs jedwede Planung

Fragen wir also, was in dieser Zeit anders geworden ist im Vergleich zur Zeit Karls des Großen, wohl wissend, daß der Prozeß dieser Veränderungen schon in der Zeit Ludwigs des Frommen begann – und nicht etwa erst unter den Ottonen einsetzte oder gar von ihnen in Gang gesetzt wurde. Erst die ottonischen Könige haben jedoch die Resultate dieses Veränderungsprozesses im Wesentlichen akzeptiert und die Formen und Inhalte ihrer Machtausübung auf die neue Situation hin ausgerichtet. Auch dieser Prozeß ging alles andere als konfliktfrei vonstatten, hatte letztlich jedoch das Ergebnis, daß Adel und Kirche in anderer Weise als in der Zeit Karls des Großen als Partner des Königtums aufgefaßt wurden. Und das zeitigte beträchtliche Konsequenzen hinsichtlich einer ganzen Reihe von Manifestationen der Königsmacht.

Es ist allgemein bekannt, daß die Ottonen auf jedwede Form der schriftlichen Reglementierung und Kontrolle ihres Herrschaftsverbandes verzichtet haben²⁸⁾. Schriftlichkeit wurde, so sie überhaupt noch Verwendung fand, zu Zwecken der Privilegierung und Beschenkung der Getreuen eingesetzt. Auch die Kontrollinstitution der Königsboten verschwand bereits im 9. Jahrhundert, überdies wurden aus königlichen Amtsträgern Inhaber von Herrschaftspositionen, auf die adlige Familien erbliche Ansprüche geltend machten und durchsetzten²⁹⁾. Dadurch, daß die Ottonen die dynastische Erbfolge grundsätzlich akzeptierten, fixierten sie die Rangordnung ihres Herrschaftsverbandes und begaben sich so des Instruments, als Belohnung für Dienstbereitschaft raschen Aufstieg zu ermöglichen. Doch nicht

oder gar jedes vorausschauende Denken, wie mir unterstellt wurde; vgl. etwa EDUARD HLAWITSCHKA, Kaiser Otto III., »der Jüngling, der Großes, ja sogar Unmögliches ersann« (Schriften der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste 20) München 1999, S. 29–74, bes. Exkurs 1, S. 67–69; ODILO ENGELS, Überlegungen zur ottonischen Herrschaftsstruktur, in: BERND SCHNEIDMÜLLER/STEFAN WEINFURTER (Hgg.), Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, Sigmaringen 1997, S. 267–325, S. 306 mit Anm. 191 und der rhetorischen Frage: »Doch irgendetwas muß sich Otto III. wohl gedacht haben«. In der Tat. Um genau den Unterschied zwischen »irgendetwas gedacht« und einem ausgeformten Politik-Konzept geht es. Von Letzterem kann man gewiß bei Karl dem Großen und seinem Beraterkreis reden, auch wenn die Umsetzung nur partiell gelungen sein dürfte, da die Mittel zur Umsetzung fehlten und die Mentalität der Zeit ihr entgegenstand.

28) Dies hat namentlich HAGEN KELLER in grundlegenden Arbeiten verdeutlicht; vgl. DERS., Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, in: KARL SCHMID (Hg.), Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, Sigmaringen 1985, S. 17–34, bes. S. 19f.; DERS., Zum Charakter der »Staatlichkeit« zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) S. 248–64; DERS., Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum, in: Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X, 1, Spoleto 1991, S. 159–195.

29) Vgl. dazu WILHELM STÖRMER, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert, Bd. 2, Stuttgart 1973, bes. S. 456ff.; die Konsequenzen dieser Tatsache für den Strukturwandel des Adels unterstrich in wichtigen Arbeiten Karl Schmid; vgl. jetzt die wissenschaftsgeschichtliche Einordnung seiner Anregungen, in DERS., Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewusstsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter; aus dem Nachlaß hrsg. u. eingele. v. DIETER MERTENS/THOMAS ZOTZ, Sigmaringen 1998, bes. S. XVIIIff.

nur dies: Besonders getreue oder besonders wichtige Adelsfamilien erhielten bereits im 10. Jahrhundert ein königliches Privileg, das ihre Lehen in Allodien umwandelte³⁰). Wir sehen von diesen Umwandlungen in der erhaltenen Überlieferung gewiß nur die Spitze des Eisberges; ich halte es daher für nicht zu gewagt davon auszugehen, daß alle wichtigen Adelsfamilien in dem Bewußtsein agierten, daß ihre Lehen und Ämter ihr erblicher Besitz seien. Nicht Dienst bildete so die Grundlage der Zusammenarbeit von Königtum und Adel, sondern wechselseitige Verpflichtungshorizonte der Huld, *familiaritas*, Ehre und Treue, zu denen auch solche der Verwandtschaft und Freundschaft traten. Diese Veränderungen allein hatten so gravierende Konsequenzen für die Rahmenbedingungen königlicher Machtausübung, daß sie als Ausweis eines grundsätzlich veränderten Verhältnisses des Königs zu seinem Herrschaftsverband zu werten sind. Derartig »personal begründete Herrschaft« wies dem König mehr eine »Integrationsfunktion« als eine Machtposition zu, wie Hagen Keller in seinen Arbeiten zu den »Grundlagen des ottonischen Königtums« formuliert hat³¹).

Nicht ganz so deutlich scheint sich das Verhältnis des ottonischen Königs zu den geistlichen Amtsträgern, den Reichsbischöfen und -äbten, im Vergleich mit dem 9. Jahrhundert verändert zu haben. Auf die Auswahl und Promotion der geistlichen Würdenträger nahmen die Ottonen eher mehr Einfluß als die Karolinger. Inwieweit der Reichsdienst der geistlichen Institutionen Ergebnis und Ausfluß eines persönlichen Verhältnisses etwa von Bischof und König auf der Basis der Gegenseitigkeit des do-ut-des war, oder noch als Erfüllung einer allgemeinen Dienstverpflichtung zu betrachten ist, ist gewiß schwer zu entscheiden³²). Wir finden im 10. Jahrhundert sowohl Bischöfe, die sich im Reichsdienst wirk-

30) So bereits 949 der Konradiner Udo; vgl. *Continuatio Reginonis*, in: *Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi*, hrsg. v. FRIEDRICH KURZE (MGH SSrG 50) Hannover 1890, a. 949, S. 164: *Udo comes obiit, qui permissu regis, quicquid beneficii aut prefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit*; zur kontroversen Interpretation dieser Stelle s. JOHANNES FRIED, *Prolepsis oder Tod? Methodische und andere Bemerkungen zur Konradiner-Genealogie im 10. und frühen 11. Jahrhundert*, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs*, hrsg. v. JOACHIM DAHLHAUS/ARMIN KOHNLE, Köln u. a. 1995, S. 69–119, bes. S. 96ff.; so Markgraf Ekkehard von Meißen, vgl. dazu Thietmar von Merseburg, *Chronik*, hrsg. v. ROBERT HOLTZMANN (MGH SSrG NS 9) Berlin 21955, V, 7, S. 228: *Huius vitae cursum quam probabiliter egit, qui apud dominum suimet beneficii maximam partem acquisivit in proprietatem*; so auch in Niederlothringen in der Zeit der Vormundschaftsregierung Ottos III. (985) der Graf Ansfrid; vgl. MGH, *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser II, 2: Die Urkunden Ottos des III.*, hrsg. v. THEODOR VON SICKEL, Hannover 1893, Nr. 14, S. 410f.: *... fideli nostro Ansfrido comiti dedimus in proprium portionem theloni monet e, et census quam ipse ... hactenus in beneficium tenuit, et quicquid in comitatu Frisie vocato nostra dinoscitur beneficia in aliquibus hucusque usibus [habuisse] nec non et illas partes beneficii quae e, us[que] nomine communi] vocantur inferior Maselant et beininge a nobis ei concessas possedit ...*

31) Vgl. oben Anm. 28.

32) Vgl. dazu etwa ALBRECHT GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN, *Bischof und Reich. Untersuchung zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056)*, Sigmaringen 1989; RUDOLF SCHIEFFER, *Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik*, Opladen 1998.

lich »abschwitzten«, wie es Königsurkunden formulieren; wir finden aber auch solche, die selten in der Umgebung des Herrschers auftauchen, ohne daß dies Konsequenzen gehabt zu haben scheint. Doch zeigt nicht zuletzt die Veränderung der Gastungsgewohnheiten am Ende des 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts mit ihrer neuartigen Belastung der Reichskirchen, daß die Könige den Gedanken des Reichsdienstes der Kirchen durchaus nicht vergessen hatten und auch intensivieren konnten³³⁾.

Das neue Verhältnis von König und Großen im 10. Jahrhundert zeigt sich meines Erachtens aber nirgends deutlicher als in der Art und Weise, in der Konflikte zwischen ihnen ausgetragen und beigelegt wurden. Einen »Prozeß« wie den Karls des Großen gegen Tassilo, aber auch gegen andere Gegner und Oppositionelle, sucht man in der Ottonenzeit vergeblich, obgleich es viele Anlässe für solche Prozesse gegeben hätte, wenn denn die Spielregeln des Umgangs miteinander noch die gleichen gewesen wären. In der gewiß verdienstvollen Sammlung der »Absetzungsverfahren« im 9., 10. und 11. Jahrhundert, die Adelheid Krah vorlegte und die sie zu Recht als ein »Spiegelbild« von Königsmacht einschätzte, wird nicht genügend reflektiert, welch unterschiedliche Vorgänge unter dem Begriff des Absetzungsverfahrens versammelt wurden³⁴⁾. Der Herrschaftsverband hatte im 10. und 11. Jahrhundert andere Formen etabliert, Konflikte auszutragen wie beizulegen, und diese Änderungen beschränkten die königliche Machtausübung in charakteristischer Weise. Ich verwerte mit den folgenden Beobachtungen die Ergebnisse neuerer Forschungen zum Thema »Herrschaft und Konflikt in der Ottonenzeit« für die Frage nach der Königsmacht in dieser Zeit³⁵⁾.

Überblickt man die vielen Konflikte der ottonischen Könige mit geistlichen wie weltlichen Großen, so fällt immer wieder als Gemeinsamkeit auf, daß bestimmte Prinzipien des Konfliktaustrags eingehalten wurden – und diese Prinzipien waren andere, als die in der Zeit Karls des Großen. Einige der grundlegenden seien knapp angesprochen:

1. Vermeintliche oder wirkliche Ungerechtigkeiten des Königs welcher Art auch immer mit der Eröffnung bewaffneter Konflikte zu beantworten, betrachteten viele Große der

33) Vgl. HAGEN KELLER, Reichsstruktur und Herrscherauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) S. 74–128, bes. S. 85ff.

34) ADELHEID KRAH, Absetzungsverfahren als Spiegelbild der Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten, Aalen 1987.

35) Vgl. hierzu zuletzt und jeweils mit weiteren Hinweisen KNUT GÖRICH, Eine Wende im Osten. Heinrich II. und Boleslaw Chrobry, und GERD ALTHOFF, Otto III. und Heinrich in Konflikten, beide Aufsätze in: SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER (wie Anm. 27) S. 95–167 und S. 77–94; HERMANN KAMP, Vermittler in Konflikten des hohen Mittelalters, in: La giustizia nell'alto medioevo. Secoli IX–XI, Spoleto 1998, S. 675–710; DERS., Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter, Darmstadt 2001; zusammenfassend zuletzt GERD ALTHOFF, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat, Stuttgart 2000, bes. S. 239ff.

Ottonenzeit als ihr Recht³⁶⁾. Und die Tatsache, daß sie für ihr Tun viele Helfer fanden, spricht dafür, daß diese Meinung die herrschende war. In der Darstellung Widukinds von Corvey über die Verhandlungen von Langenzenn, zu denen sich mitten im sog. Liudolf-Aufstand der König und seine Anhänger sowie Liudolf mit seinen wichtigsten Helfern persönlich trafen, wird die Anerkennung dieses Prinzips von Otto dem Großen selbst zum Ausdruck gebracht. Der König formulierte es implizit in einer von Widukind stilisierten Ansprache: »Ich wollte es ertragen, wenn der Grimm meines Sohnes und der übrigen Verschwörer nur mich allein peinigte und nicht das ganze Volk der Christenheit durcheinanderbrächte. Es ginge noch an, daß sie meine Burgen wie Räuber überfallen und ganze Landstriche von meiner Herrschaft losgerissen haben, wenn sie sich nicht auch am Blute meiner Verwandten und meiner liebsten Genossen sättigten. Doch auch dieses wäre noch so oder so zu ertragen, wenn nicht die Feinde Gottes und der Menschen (gemeint sind die Ungarn) in diese Händel hineingezogen würden«³⁷⁾. Was hier rhetorisch geschickt zum Vorwurf aufgebaut wird, impliziert die Anerkennung des von seinen Gegnern praktizierten Widerstandsrechts: Nicht die Fehde gegen den König als solche erscheint als verwerflich, sie wird es erst durch die Tatsache, daß die Gegner Abkommen mit den Ungarn geschlossen hatten.

2. Der König beantwortete solche ›Aufstände‹ im 10. Jahrhundert nicht mit Gerichtsverfahren, er wehrte sich vielmehr, indem er seine *familiares* aufbot und mit diesen die Gegner bekämpfte. Der König führte also eine Fehde wie ein Privatmann und reklamierte nicht eine besondere Exemption von solchen Konflikten auf Grund seines Amtes und seiner Würde. Erwies er sich, was der Regelfall war, in diesen Konflikten als der Stärkere, zeitigte dies Konsequenzen für die Unterlegenen, die man durchaus als Strafen bezeichnen muß: Ämterverlust, Exil oder Haft sind häufiger bezeugt. Nur sind sie in aller Regel nicht das Ergebnis von Gerichtsurteilen sondern von Verhandlungen³⁸⁾.

36) Auslösende Ursache solcher Konflikte war sehr häufig, dass Große ihren honor durch den König missachtet sahen und dies als *offensio* auffassten, die sie nicht hinzunehmen bereit waren; allgemein zur Bedeutung der Ehre als Grundkategorie politischen Handelns vgl. KLAUS SCHREINER/GERD SCHWERHOFF (Hgg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 1995; sowie jetzt KNUT GÖRICH, *Die Ehre Friedrichs Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, mit grundsätzlichen Bemerkungen zur Bedeutung der Ehre für politisches Handeln in der Einleitung.

37) Vgl. Widukind von Corvey, *Sachsengeschichte*, neubearb. v. PAUL HIRSCH/HANS EBERHARD LOHMANN (MGH SSrG 60) Hannover ⁵1935, III, 32, S. 118f.: »*Paterer, inquit, 'si indignatio filii mei caeterorumque insidias tendentium me solum torqueret et non totum Christiani nominis populum perturbaret. Parum esset urbes meas more latronum invasisse regionesque a mea potestate rapuisse, nisi propinquorum meorum ac carissimorum comitum sanguine satiarentur. Ecce sine filiis sedeo orbatus, dum filium gravissimum hostem patior; quem plurimum amavi et a mediocri loco ad summum gradum summumque honorem provexi, unicum filium meum habet adversum me. Tolerabile hoc utcumque foret, si non Dei hominumque inimici his causis introducerentur.*

38) Solche Verhandlungen pflegten in den dem Mittelalter angemessenen Formen durchgeführt zu werden, d.h. Fürsprecher (Intercessoren) verwandten sich bittend für den Gegner des Königs – vgl.

In allen Konflikten versuchten nämlich Vermittler, Lösungen anzubahnen, die den Konflikt auf geregelte Weise beendeten³⁹⁾. Die Beendigung der Gewaltanwendung oder der Gewaltverzicht hatten jeweils ihren Preis: die Leistung von Genugtuung, die eine oder beide Konfliktparteien freiwillig erbrachten, in der Regel auf mehr oder weniger sanften Druck der Vermittler. Die Arbeit dieser Vermittler konnte der König nur wenig beeinflussen; sie bestimmten damit in gewisser Weise auch über ihn, selbst wenn sie den Konflikt nicht durch einen Spruch beendeten, sondern die Parteien lediglich zur Einsicht brachten. Wie so etwas geschah, wird in der Lebensbeschreibung Bruns von Köln ausführlich beschrieben: Man kann die lange Erzählung, wie Brun seinen Neffen Liudolf in vertraulicher und angenehmer Atmosphäre mit Schmeicheleien, Mahnungen, Appellen und Warnungen bearbeitete, bis er ihn umgestimmt und zur Unterwerfung unter den Willen des Vaters gebracht hatte, – allerdings mit fester Aussicht auf Verzeihung –, als paradigmatisch für Arbeitsweise und Spielraum eines Vermittlers ansehen⁴⁰⁾.

Karl der Große hat seine Konflikte dagegen noch nicht durch Vermittler regeln lassen. Seine Gegner verurteilte die Heeresversammlung zum Tode. Es markiert allerdings einen deutlichen Fortschritt im Vergleich zur Merowingerzeit, daß Karl solche Urteile nicht vollstrecken ließ, sondern sie zur Blendung oder zum Klostereintritt ›abmilderte‹⁴¹⁾. Welche Schwierigkeiten jedoch ein Vermittler Otto dem Großen machen konnte, wenn der König sich nicht an Ergebnisse dieser Vermittlungstätigkeit hielt, läßt das Beispiel Erzbischof

etwa den in Anm. 47 zitierten Fall des Walbecker Grafen Liuthar. Der Rang dieser Fürsprecher wie ihre Nähe (*familiaritas*) zum König machte es diesen jedoch sehr schwer, solchen Bitten nicht zu entsprechen. Es ist interessant, dass noch in der städtischen Gerichtsbarkeit des Spätmittelalters Gerichtsurteile intensive Verhandlungen über ihre Umsetzung bzw. Veränderung und Abmilderung auslösten, und genau dies war beabsichtigt; vgl. dazu PETER SCHUSTER, *Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz*, Konstanz 1995, Kap. 3: ›Der weite Weg vom Recht zur Strafe‹, S. 57ff. mit weiteren Hinweisen.

39) Vgl. hierzu jetzt KAMP, *Friedensstifter* (wie Anm. 35) S. 129–184.

40) Vgl. hierzu Ruotger, *Vita Brunonis*, hrsg. v. IRENE OTT (MGH SSrG NS 10), Köln 1951, cap. 36, S. 37f.: ... *arbitratus sic se regno consulere votisque imperatoris sic amplius deservire, Liudolfum, prolem regiam, nepotem suum, convenit, egrum eius animum blandiciis melle dulcioribus delinivit, statum pristinum, si, quae, sua erant, accuratius vellet adtendere, repromisit. A quo postquam medicinalia sermonum et exhortacionum suarum antidota non ut prius obliquis ambagibus declinari, sed solito avidius pregustari et ad interiora pectoris recipi sensit, eum mox in episcopii sui locum venerabilem, Bonnam videlicet, incunde satis invitavit, incundius suscepit, omni voluptate utriusque digna et commoda cunctisque, qui aderant, gratissima, non immemor regi e, dignitatis, affectit. Qui dum adhuc simul essent, de his, quae, in expeditione bellica, immo divina virtute facta sunt, nuntios acceperunt. Institit nepotem patruus amplius consolari. Factum est in brevi instinctu huius consiliarii, ut filio suo, qui perierat et inventus est, imperator totam Italiam delegaret, et quod maius fuit, paternam firmissime pietatem impenderet.* Es sei eigens darauf hingewiesen, dass sich Brun berechtigt fühlte, Liudolf die Rückkehr in seine frühere Stellung (*statum pristinum*) zu versprechen.

41) Vgl. dazu JÖRG W. BUSCH, *Vom Attentat zur Haft. Die Behandlung von Konkurrenten und Opponenten der frühen Karolinger*, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996) S. 561–588.

Friedrichs von Mainz erlauben, der selbst den Vorwurf nicht scheute, mit den Gegnern des Königs gemeinsame Sache zu machen, als Otto seine Vermittlung desavouierte⁴²⁾. Da natürlich auch schon in der Karolingerzeit die Vermittler und die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit bekannt waren, wird die entscheidende Veränderung zur Ottonenzeit dadurch markiert, daß jetzt auch die Konflikte des Königs zu ihrem Arbeitsfeld gehörten. Dies hatte zur Konsequenz, daß der König in Fragen der Konfliktregelung auf die gleiche Stufe gestellt war wie die ranghohen Angehörigen des Herrschaftsverbandes. Die Macht, ›seinen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen‹, litt darunter beträchtlich.

Denn die angesprochenen drei Grundprinzipien machten in der Ottonenzeit nun eine Fülle weiterer Spielregeln der Konfliktführung nötig, die sie sozusagen praktisch umsetzten. Sie existierten sowohl für die Durchführung bewaffneter Auseinandersetzungen wie für die Formen ihrer Beendigung. Erstere sind vor allem dadurch charakterisiert, daß sie Gewaltanwendung in durchaus dosierter Form ermöglichten. Vor der Gewalt stand eine Phase ihrer Androhung verbunden mit dem Angebot, auf sie zu verzichten, wenn die Gegenseite einlenke. Diese ›Technik‹ wird vielfach faßbar, wenn die Besatzungen von Burgen im Falle der Belagerung ihrer Burg sofort oder bald in Verhandlungen die Übergabe der Burg gegen die Zusicherung freien Abzugs erreichten. In dieser Phase der Drohgebärden aber waren die Vermittler am Werk⁴³⁾.

Die Formen der Beilegung des Konflikts akzentuierten dagegen sehr stark die *clementia* des Königs, der einem Gegner, der die Sinn- und Nutzlosigkeit seines Tuns einsah, seine Milde nie verweigerte⁴⁴⁾. Die vollständige Reintegration in die frühere Stellung war nicht selten der Lohn für solche Einsicht und für die Bereitschaft, dem König öffentlich Genugtuung zu geben. Dies geschah mit dem Ritual der Unterwerfung, durch das sich der oder

42) Vgl. hierzu jetzt KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 35) S. 168. Die Hartnäckigkeit, mit der er diese Position mehrfach durchhielt, hat ihm die prononcierte Bewertung des Continuator Reginonis (also Adalberts von Magdeburg) eingetragen; vgl. *Continuatio Reginonis* (wie Anm. 30) a. 954, S. 168: *Friedericus archiepiscopus obiit, vir in sancta religione strenuus et valde laudabilis, nisi in hoc tantum videbatur reprehensibilis, quod, sicubi vel unus regis inimicus emerit, ipse se statim secundum apposuit.*

43) Vgl. dazu GERD ALTHOFF, Regeln der Gewaltanwendung im Mittelalter, in: ROLF PETER SIEFERLE (Hg.), *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt a.M. 1998, S. 154–170; DERS., *Schranken der Gewalt. Wie gewalttätig war das ›finstere Mittelalter‹?*, in: HORST BRUNNER (Hg.), *Der Krieg im Mittelalter und in der frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht*, Wiesbaden 1999, S. 1–23.

44) Exemplarisch für das auf diesem Felde übliche Vorgehen mag der Rat der Großen an Heinrich II. stehen, wie er mit dem Markgrafen Gunzelin verfahren solle, vgl. Thietmar (wie Anm. 30) VI, 54, S. 342: *... ut vestrae pietati se omni reluctance remota tradat, nobis bonum videtur. Ammoneat vos misericors Deus, ut non qualitate suimet meriti, sed pro quantitate ineffabilis clementiae vestrimet, ad exemplum omnibus ad vos conversis in eo faciatis.* S. dazu GERD ALTHOFF, Otto III. und Heinrich II. in Konflikten, in: SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER (wie Anm. 27) S. 77–94, bes. S. 84f.; zu Gunzelins Verhältnis zu Heinrich II. s. auch KNUT GÖRICH, *Eine Wende im Osten. Heinrich II. und Boleslaw Chrobry*, in: ebd. S. 95–167, bes. S. 116ff. u. 133ff.

die Gegner vollständig der Großmut des Königs auszuliefern schienen. Zumindest den Eingeweihten, d.h. den Mitgliedern der Führungsschichten, dürfte klar gewesen sein, daß der Ausgang der Angelegenheit abgesprochen und keineswegs in das Ermessen des Herrschers gestellt war. Die Vermittler hatten in vertraulichen Verhandlungen mit den Konfliktparteien, die Bereitschaft der einen Seite, sich zu unterwerfen, ebenso erreicht wie die der anderen Seite zu vergeben. Die Vergebung war also nicht Ausfluß herrscherlicher Machtvollkommenheit sondern Resultat seiner Bindung an die Gewohnheiten der Konfliktbeilegung. In diesem Sinne konnte Otto von Freising später abwertend vom *vitium remissionis* sprechen, dem Friedrich Barbarossa nicht verfallen sei, da er den *rigor iustitiae* höher geschätzt habe⁴⁵). Dies aber ist nichts anderes als die programmatische Absage an die seit dem 10. Jahrhundert etablierten Modelle der Konfliktlösung, bei denen das Verzeihen eine größere Rolle spielte als die Frage der Gerechtigkeit.

Als *clementissimus* hatte sich auch schon Karl der Große gezeigt oder beschreiben lassen, wenn er zum Tode Verurteilte zur Klosterleinweisung begnadigte⁴⁶). Die Reintegration in ihre frühere Stellung wurde Gegnern Karls jedoch nicht zugebilligt. Die ottonischen Lösungen von Konflikten liegen daher zwar auf der Linie der Karolinger, *clementia* als demonstrativen Nachweis christlicher Herrschaftsführung zu üben. Doch was die Ottonen konkret durch die *clementia* gewährten, oder besser gesagt gewähren mußten, ging weit über das hinaus, was Karl der Große zugestanden hatte. Die Beschränkung der Herrschermacht durch solche Handlungen ist augenfällig. Sie wird besonders dann deutlich, wenn vornehme Vermittler sich für die Gegner der Könige verwandten. Als Exempel sei der Fall des Grafen Liuthar von Walbeck angeführt, den sein Enkel Thietmar von Merseburg berichtet: »Auch meinen am Komplott beteiligten Großvater Liuthar hätte er (gemeint ist Otto der Große) gerne vernichtet, doch durch die Fürsprache vertrauter Fürsten ließ er sich bereden, ihn zum Grafen Berthold nach Bayern in Haft zu geben. All sein Vermögen wurde eingezogen und gründlich aufgeteilt; erst nach einem vollen Jahr gewann er die

45) Vgl. Otto von Freising und Rahewin, *Gesta Frederici*, hrsg. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, Darmstadt 1965) II, 3: Friedrich ließ einen seiner *ministri*, der sich ihm am Krönungstag Verzeihung erbittend in der Kirche zu Füßen geworfen hatte, weil er hoffte, dass Barbarossa sich an diesem Tag der Verpflichtung zur *clementia* nicht entziehen könnte, unerhört liegen. Otto von Freising fügt kommentierend die Bewunderung vieler für diese Haltung an: *Nec etiam sine admiratione / plurium, quod virum iuvenem, tamquam senis indutum animo, tanta flectere a rigoris virtute ad remissionis vitium non potuit gloria* (S. 288). S. dazu zuletzt KLAUS RICHTER, Friedrich Barbarossa hält Gericht. Zur Konfliktbewältigung im 12. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1999, bes. S. 19ff., der jedoch »*remissionis vitium*« fälschlich mit »Vergebung von Vergehen« wiedergibt, hier der Übersetzung in der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe folgend.

46) Es ist auffällig, wie häufig gerade in den Reichsannalen Karl mit dem Epitheton *clementissimus* o. ä. belegt wird, s. dazu GERD ALTHOFF, *Ira regis. Prolegomena to a History of Royal Anger*, in: BARBARA H. ROSENWEIN (Hg.), *Anger's Past. The Social Uses of an Emotion in the Middle Ages*, Ithaca/London 1998, S. 59–74.

Huld des Königs und seinen gesamten Besitz zurück, dazu eine große Geldsumme und je einen Hof in Santerleben und Gutenswegen«⁴⁷⁾.

Kommentierend muß man anfügen, daß dieser Liuthar immerhin an einem Mordkomplott gegen den König beteiligt gewesen sein soll, für das eine ganze Reihe auch vornehmer Sachsen mit dem Tode hatte büßen müssen. Sie hatten solch vornehme Fürsprecher wohl nicht gefunden. In diesem Zusammenhang wirkt es auf den modernen Betrachter befremdlich, daß Thietmar die einjährige Haft seines Großvaters für ungewöhnlich lang hält. Doch steht diese Wertung durchaus in Einklang mit den zeitgenössischen Vorstellungen, daß eben die Bestrafung nicht ohne Ansehen der Person, sondern im Gegenteil nach Berücksichtigung ihres sozialen Ranges und der sie unterstützenden Personen vorgenommen wurde: Je höher der Rang und je mächtiger das Netzwerk, desto milder die Behandlung. Vor diesem Hintergrund ist eine einjährige Haft eines Hochadligen bereits als lang einzustufen. Diese Vorstellungen und ihre Umsetzung in der Praxis geben Zeugnis von einer gegenüber der Karolingerzeit erheblich eingeschränkten Königsmacht – und der Walbecker Graf ist kein Einzelfall: Fürsprecher, die eine Versöhnung unter weitgehendem oder vollständigem Verzicht auf Strafe zustande brachten, fanden so gut wie alle vornehmen Gegner der Könige. Die Königin Mathilde war in dieser Funktion ebenso erfolgreich wie die Erzbischöfe Friedrich von Mainz und Brun von Köln, der Markgraf Gero, der König Konrad von Burgund oder Papst Gregor V.⁴⁸⁾

Es sei noch angefügt, daß Graf Liuthar nach dem Ende seiner Haft seine Tochter Eila mit seinem Wächter Berthold verheiratete: allzu streng wird die Haft daher wohl nicht gewesen sein. Auch dieses Detail gibt gewiß einen realistischen Eindruck vom Umgang, den die Führungsschichten im 10. Jahrhundert miteinander pflegten. Die Haft scheint überhaupt nur symbolischen Charakter gehabt zu haben. Den gleichen Eindruck vermitteln auch andere Beispiele, so das des Billingers Wichmann, der während seiner Inhaftierung die Erlaubnis zum Jagen erbat und sich bei dieser Gelegenheit aus dem Staube machte⁴⁹⁾.

47) Vgl. Thietmar (wie Anm. 30) II, 21, S. 62: *Avum autem meum nomine Liutharium, eiusdem consilii participem, libenter perdere voluit; sed sibi familiarium devictus consilio principum, captum hunc misit tunc Bavariam ad comitem Bertoldum, comprehensis sibi omnibus suimet rebus ac late distributis, usque in annum integrum; tuncque gratiam regis et sua omnia cum magna pecunia et predio in Sonterslevo et in Vodenesevege iacenti acquisivit.* Die Schenkung von Geld und Gütern bei der Wiedergewinnung der königlichen Huld hatte wohl die Funktion, demonstrativ unter Beweis zu stellen, daß der König seine Huld wieder ohne jeden Vorbehalt gewährte.

48) Vgl. hierzu ausführlich KAMP, Friedensstifter (wie Anm. 35) bes. S. 117–128.

49) Zur Heirat Eilas und Bertholds vgl. RUTH SCHÖLKOPF, Die sächsischen Grafen (919–1024), Göttingen 1957, S. 74; zu Wichmann vgl. Widukind (wie Anm. 37) III, 30, S. 117f.; zu seinem Schicksal s. ausführlich WERNER GOEZ, Graf Wichmann der Jüngere, in: DERS., Lebensbilder aus dem Mittelalter. Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer, 2. überarb. u. erweiterte Aufl. Darmstadt 1998, S. 41–52, der S. 49 die »Großzügigkeit im Verzeihen« als »hervorstechende(n) Charakterzug« Ottos einstuft. Hier wie in anderen Passagen berücksichtigen die Bewertungen die in Konflikten des 10. Jahrhunderts gel-

Der geschilderte Fall und seine vielen Parallelen machen jedenfalls deutlich, daß der ottonische König nicht frei in seinen Entscheidungen war, wie er mit Gegnern verfahren wollte. Sie schützten ihr Netzwerk aus Verwandten und Freunden, die als Fürsprecher, Intervenienten, Bittsteller in Erscheinung traten und je nach Gewicht Sonderkonditionen erreichten, indem sie ihr Prestige oder ihre *familiaritas* mit dem Herrscher in die Waagschale warfen. Sie schützten aber auch die Wertevorstellungen, die bezüglich der Handlungsspielräume der Könige etabliert waren. Sie stammten zum Teil aus christlichen Vorstellungshorizonten, zum Teil aber auch aus den Ehrencodices einer adligen Kriegergesellschaft. In ihrer konzertierten Wirkung scheinen sie königlicher Machtausübung einen engen Rahmen gesteckt haben.

Die Wertungen, mit denen Widukind ottonische Könige auszeichnet (*qui nihil negaret amicis* wird von Heinrich I. gesagt; *vicina sibi semper clementia* lautet eine Charakteristik Ottos des Großen)⁵⁰), gehören gleichfalls in diesen Verständniszusammenhang. Was hier als Lob formuliert ist, war nicht in das Belieben des Herrschers gestellt. Der Herrscher, der Freunden etwas verweigerte oder keine Milde zeigte, verstieß gegen ungeschriebene Gesetze, die sich im Zusammenwirken von König und Großen etabliert hatten. Als Heinrich der Zänker 984 zwei sächsischen Grafen die Verzeihung um die sie ihn fußfällig gebeten hatten, verweigerte, »verließen sie ihn tief enttäuscht und versuchten von da an mit allen Kräften, ihre Verwandten und Freunde dem Dienste des Herzogs abspenstig zu machen«⁵¹). Auch Brun von Querfurt tadelte Heinrich II., indem er ihm fehlende Barmherzigkeit vorhielt und ihm vorwarf, er versuche alles nur mit Gewalt⁵²).

tenden Regeln zu wenig, was wohl damit zusammenhängt, daß der 1983 erstmals geschriebene Text 1998 nicht mit neueren Arbeiten konfrontiert wurde.

50) Vgl. Widukind (wie Anm. 37) I, 39 bezogen auf Heinrich I. aber auch II, 36 *amicis nihil negans* als Charakteristik Ottos des Großen; II, 29 *vicina sibi semper clementia* charakterisiert ebenfalls Otto I.; die Formel *proxima sceptris semper clementia* begegnet bereits in der Vorrede zum 1. Buch an die Kaisertochter Mathilde als Hinweis auf eine allgemeine Herrschertugend, ähnlich II, 10 bezogen auf Otto den Großen. Zu diesen Wertungen s. bereits HELMUT BEUMANN, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts, Weimar 1950, bes. S. 115ff. (*clementia*), knapper zu den *amici* S. 146f. und S. 150, Anm. 5.

51) Vgl. Thietmar (wie Anm. 30) IV, 1, S. 132: *Quod hii egre ferentes abierunt, cognatos suimet et amicos a ducis ministerio toto mentis nisu amovere studentes*; vgl. dazu ALTHOFF (wie Anm. 27) S. 42f.; ENGELS (wie Anm. 27) S. 293f., dessen Annahme (Anm. 128), es gebe nur zwei vergleichbare Fälle, gewiß nicht zutrifft. Man denke an Heinrichs IV. Fußfälle bei seinem Sohn Heinrich V., an den Fußfall der Mailänder vor Barbarossa, die zunächst abgewiesen wurden; an Barbarossas Fußfall vor Heinrich dem Löwen, an Heinrich (VII.) vor seinem Vater Friedrich II., die alle gemeinsam haben, dass das, um was sie mit ihrem Fußfall baten, ablehnend beschieden wurde; zu weiteren einschlägigen Fällen und den Problemen des Verständnisses solcher Vorgänge s. GERD ALTHOFF, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997) S. 370–389, bes. S. 375ff. mit weiteren Hinweisen.

52) Vgl. den Brief Bruns von 1008, hrsg. v. JADWIGA KARWASINSKA (Monumenta Poloniae Historica

Was hier am Beispiel der Konfliktführung diskutiert wurde, scheint aber auch für andere Bereiche des Zusammenwirkens von König und Großen zu gelten: Die Machtausübung des Herrschers wurde eingeschränkt durch Regeln, die ihm ein bestimmtes Verhalten nahelegten, und durch Personen, die auf Grund ihrer Position, ihres Ranges und ihrer Nähe zum Herrscher für die Einhaltung dieser Regeln sorgten.

Wie zur Milde verpflichteten solche Regeln den Herrscher auch dazu, freigiebig zu sein, seine Getreuen zu ehren und zu belohnen. Und wie bei der Milde gab es im Herrschaftsverband auf diesem Felde sehr konkrete Vorstellungen, wie diese Verpflichtungen einzulösen seien. Und es gab auch Verfahren: Rituale oder rituelle Handlungen, mit denen diese Ehrung und Belohnung in Szene gesetzt wurde. Sie konnte materielle Vorteile bieten, gewiß nicht weniger geschätzt aber waren immaterielle. Vielfach wird in den Urkunden diese Verpflichtung zur angemessenen, und das heißt reichhaltigen Belohnungen von den Herrschern anerkannt und als Motiv einer Schenkung oder Privilegierung genannt⁵³). Vielfach wird in hagiographischen oder historiographischen Quellen darauf abgehoben, daß der Herrscher alle berechtigten Wünsche seiner Getreuen zu erfüllen bemüht war. Als negatives Beispiel solcher Wünsche erzählt Liutprand die Geschichte vom Grafen Guntram, der Otto in schwieriger Situation nur helfen wollte, wenn dieser ihm die Reichsabtei Lorsch zu Lehen gäbe. Mit der Bemerkung, »ihr sollt das Heiligtum nicht den Hunden geben« soll Otto angeblich diese Zumutung zurückgewiesen haben⁵⁴).

Doch wenn die Wünsche und Bitten nicht ganz so dreist waren und überdies ein ranghoher Fürsprecher und Intervenient sich die Sache zu eigen machte, dann hatten sie gute Chancen, erfüllt zu werden. Dies galt für geistliche Bittsteller mindestens ebenso wie für weltliche. Es gab die hohe Kultur der an den Herrscher herangetragenen Bitte, die ihm keine andere Möglichkeit ließ als sie zu erfüllen. Dies war vor allem dann der Fall, wenn mächtige Vertraute des Herrschers die Sache zu ihrer eigenen machten.

Nun gab es natürlich die Verpflichtung des Herrschers zu Freigiebigkeit auch schon in der Karolingerzeit. Wenn aber der Eindruck nicht sehr täuscht, ist die Kultur des Gewährens, des Belohnens und Ehrens wie des großzügigen Verzichtens auf Ansprüche mit all ihren demonstrativen und öffentlichen Ausdrucksformen in der Ottonenzeit erheblich ent-

4,3) Warschau 1973, S. 96–106, S. 102: *Caue, o rex, si uis omnia facere cum potestate numquam cum misericordia ...*; vgl. dazu STEFAN WEINFURTER, Otto III. und Heinrich II. im Vergleich. Ein Resümee, in: SCHNEIDMÜLLER/DEERS. (wie Anm. 27) S. 387–413, S. 403f.

53) Vgl. zur Kommunikationssituation, als die die Ausfertigung einer Urkunde zu verstehen ist, jetzt grundsätzlich HAGEN KELLER, Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als »Hoheitszeichen« in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen, in: Frühmittelalterliche Studien 32 (1998) S. 400–441, S. 424ff., bes. S. 431f.

54) Vgl. Liudprand von Cremona, Antapodosis, in: Liudprandi opera, hrsg. v. JOSEPH BECKER (MGH SSrG 41) Hannover/Leipzig 1915, IV, 28, S. 123f.: *Nolite sanctum dare canibus*; vgl. hierzu THOMAS ZOTZ, König Otto I., Graf Guntram und Breisach, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 137 (1989) S. 64–77, bes. S. 70f.

wickelter als sie es in der Zeit der Karolinger war. Hiermit erhöhte der Herrscher gewiß seine Akzeptanz, sein Prestige und seine Würde, verzichtete aber auf Demonstrationen seiner Macht und strapazierte überdies seine Ressourcen, was Hermann Heimpel zu dem Urteil veranlaßte, der Herrscher habe nicht von den Zinsen, sondern vom Kapital der Macht gelebt⁵⁵). Wahrscheinlich ist diese Kultur aber eine Konsequenz, die sich aus der Anerkennung der Positionen von Adel und Kirche als Mitträger der Herrschaft zwingend ergab. Der Milde im Falle von Dissens trat die Ehrung im Falle von Konsens zur Seite, mit dieser Sonderbehandlung seiner wichtigen Partner brachte der König deren Stellenwert demonstrativ zum Ausdruck. Man kann sagen, daß sich seine Macht mehr in Akten des Vergebens, Schenkens und Belohnens manifestierte, eine Formulierung der Quedlinburger Annalen zur herrscherlichen Tätigkeit Ottos III. aufnehmend⁵⁶), als in der Durchsetzung seines Willens gegen Widerstand.

Ein weiteres zentrales Feld, die Intensität der Königsmacht vergleichend zu beobachten und einen Entwicklungsprozeß zu beschreiben, könnte das Feld der Beratung bieten. Seit der Karolingerzeit war Königsherrschaft ohne den *consensus fidelium* nicht mehr denkbar. Jürgen Hannig hat darauf hingewiesen, wie eng die karolingischen Legitimationsbemühungen mit der Betonung des Konsenses der Getreuen verknüpft waren⁵⁷). Ob es eine Pflicht oder ein Recht der Großen war, ihren Konsens zu allen Aktivitäten des Herrschers zu geben, ist für die Einschätzung der Rahmenbedingungen königlicher Machtausübung eine äußerst wichtige Frage. Nehmen wir Hincmar von Reims und seine Äußerungen über die Regeln, die der Beratung von König und Großen in der Karolingerzeit zu Grunde lagen, als einigermaßen realistische Beschreibung dieser Regeln, dann wird unabweisbar, daß der König bei dieser Prozedur im 9. Jahrhundert zunächst noch alle Zügel in der Hand hielt. Er bestimmte, worüber beraten wurde – und damit wohl auch, worüber nicht; er wurde vor der öffentlichen Beratung darüber in Kenntnis gesetzt, welchen Rat man ihm zu geben beabsichtigte und hatte die Möglichkeit, dies gutzuheißen oder abzulehnen, kurz: Die

55) Vgl. HEIMPEL (wie Anm. 10) S. 18; reiches Material zu den Formen des Umgangs der Ottonen mit den Großen bietet HEINRICH FICHTEAU, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich, 2 Bde., Stuttgart 1984; s. neuerdings zu dieser Thematik die Beiträge in GERD ALTHOFF/ERNST SCHUBERT (Hgg.), Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, Sigmaringen 1998; Il secolo di ferro (wie Anm. 28); MATTHIAS BECHER, Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert, Husum 1996; KARL J. LEYSER, Communications and Power in Medieval Europe. The Carolingian and Ottonian Centuries, London 1994.

56) Vgl. Annales Quedlinburgenses, hrsg. v. GEORG HEINRICH PERTZ (MGH SS 3) Hannover 1839, S. 18–90, a. 1000, S. 77: ... *illamque septimanam regalibus impendens officiis, regendo, indulgendo, largiendo ac remunerando transegit* ... Zu der hier zum Ausdruck gebrachten Eigenart ottonischer Königsherrschaft vgl. zuletzt ALTHOFF, Die Ottonen (wie Anm. 35) S. 230ff.

57) Vgl. HANNIG (wie Anm. 24) Kap. 4, S. 170ff. und Kap. 5, S. 200ff., s. auch die zugespitzt formulierten »Ergebnisse«, S. 300.

Tatsache der Beratung durch die Großen engte die königliche Entscheidungsgewalt kaum ein⁵⁸).

Leider gibt es nun aus der Ottonenzeit kaum Berichte, die sich zu einem Gesamtbild über ein verändertes Gewicht der Großen bei der Beratung zusammensetzen ließen. Immerhin stürzten westfränkische Große schon am Ende der Karolingerzeit den Lothringer Hagano, einen Günstling Karls des Einfältigen, weil dieser nur noch auf den Rat Haganos hörte und sich die Großen so um ihren Einfluß gebracht fühlten⁵⁹). Gleiches hören wir so massiv aus der Salierzeit – etwa in den Auseinandersetzungen der Großen mit Heinrich IV., daß eines unzweifelhaft ist: Im 11. Jahrhundert wachten die Großen eifersüchtig darüber, daß ihr Recht auf Beratung vom König akzeptiert und realisiert wurde⁶⁰). Und in dieser Zeit waren sie auch in der Lage und Willens, wichtige Fragen ohne ihn zu beraten und für ihn verbindlich mit zu entscheiden. Das Reich hatte in ein bißchen hypotropher Einschätzung dieser Großen zu dieser Zeit bereits »viele Häupter«⁶¹). In diesem Prozeß kommt der Ottonenzeit gewiß ein beträchtlicher Stellenwert zu, ohne daß wir die Entwicklung im Einzelnen verfolgen könnten. Man geht aber wohl kaum fehl in der Annahme, daß bereits im 10. Jahrhundert die Beratung der Großen die Machtausübung der Könige wirksam einschränkte, weil diese den Königen auf allen Feldern der Politik gemäß den Prinzipien Rat gaben, die bereits angesprochen wurden. Was passierte, wenn der König sich nicht an diesen Rat hielt, kann man vielleicht an den Vorgängen des Jahres 952 verdeutlichen. Herzöge, Grafen und die Ersten des Palastes empfangen Berengar wie einen König, indem sie ihm

58) Vgl. dazu Anm. 28 mit den einschlägigen Ausführungen Hincmars.

59) Vgl. dazu Flodoard von Reims, *Annales* (Collection de textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire 39), hrsg. v. PHILIPPE LAUER, Paris 1905, a. 920, S. 2 sowie Richer von Reims, *Histoire de France* (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age 12) ed. et trad. par ROBERT LATOUCHE, Paris 1930, I, 15–16, S. 38ff.; s. dazu FICHTENAU (wie Anm. 55) S. 46 und 237.

60) Vgl. etwa die Vorwürfe, die in Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hrsg. v. HANS-EBERHARD LOHMANN (MGH Deutsches Mittelalter 2) Leipzig 1937, insbes. cap. 23, 27, 30, 31, 53, 57, 65 u. ö. Heinrich IV. gemacht werden, weil er sich nicht oder von den falschen Leuten beraten lasse bzw. Rat nicht befolge. Ähnliche Akzente setzen Lampert von Hersfeld und Berthold von der Reichenau, allg. vgl. MONIKA SUCHAN, *Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV.*, Stuttgart 1977, passim, bes. S. 56ff.

61) Vgl. dieses Bild in Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik, hrsg. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE/IRENE SCHMALE-OTT (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15) Darmstadt 1972, a. 1121, S. 352, als Heinrich V. sich auf dem Würzburger Hoftag dazu bereiterklärte, wichtige anstehende Fragen durch Fürstenbeschluß zu entscheiden, dem er zuzustimmen versprach: ... *tamen quia divin e, ordinationis proposito, unde tot capita rei public e, convenerant, resistere nemo prevalet, tandem Henricus imperator sponsionis su e, non immemor universas questiones, qu e, ventilabantur, non suimet arbitrio nec suorum quorumlibet contentione, sed iuxta senatus consultum concludi per omnia in omnibus concessit*; vgl. dazu GERD ALTHOFF, Staatsdiener oder Häupter des Staates. Fürstenverantwortung zwischen Reichsinteressen und Eigennutz, in: DERS., *Spielregeln* (wie Anm. 22) S. 126–153, bes. S. 136ff.

drei Meilen vor die *urbs regia* entgegen zogen⁶²). Als Otto diesen Berengar dann drei Tage in einer Herberge warten ließ, fühlte sich Herzog Konrad hierdurch beleidigt, Herzog Liudolf teilte seinen Unmut ebenso wie Erzbischof Friedrich von Mainz. Konrad und Friedrich verwandelten ihre vorherige Feindschaft deshalb in Freundschaft und gemeinsam ging man gegen den König vor⁶³). In den Quellen ist von Beratungen gar nicht die Rede, doch wird man sie angesichts der Wichtigkeit der Sache gewiß unterstellen dürfen. Eine Einigung auf ein gemeinsames Handeln kann dort aber nicht gelungen sein, was beide Parteien zu demonstrativen Handlungen veranlaßte, die den Dissens öffentlich werden ließen. Der Herrscher hatte, so kann man aus dem Geschehen folgern, nicht mehr die Freiheit, Ratschläge zu übergehen und seine Position einfach durchzusetzen.

Es seien abschließend noch einige Überlegungen zu der Frage angefügt, welche Ursachen dieser Prozeß der Einschränkung königlicher Machtausübung gehabt haben könnte. Gewiß wird man an ein multikausales Erklärungsmodell denken müssen und es dürfte schwerfallen, das Gewicht der verschiedenartigen Ursachen genau zu bestimmen. Und gewiß ist es auch nicht zufällig, daß der Prozeß erst nach einer langen Phase von Krisen, dem Kampf aller gegen alle, verbunden mit der Unfähigkeit, äußeren Feinden zu wehren, einigermaßen allgemein verbindliche Ergebnisse zeitigte und – was ein Sonderproblem darstellt – nur im Osten schon im 10. Jahrhundert zu relativer Stabilität führte⁶⁴). Die Einschränkung königlicher Machtausübung bewirkten, wie ich zu zeigen versuchte, vor allem

62) Vgl. dazu Widukind (wie Anm. 37) III, 10: *Cui regiae urbi appropinquantur occurritur miliario ab urbe a ducibus et prefectis palatinorumque primoribus, et regaliter susceptus, ductus in urbem, iussus est in hospitio sibi parato manere. Neque enim faciem regis intra tres dies videre promeruit. Quod aegre ferens Cuonradus, qui eum adduxerat, unumque cum eo sentiens filius regis Liudulfus, suspectum super hac causa Heinricum fratrem regis habentes, quasi antiqua stimulum invidia, devitaverunt eum;* vgl. hierzu bereits GERD ALTHOFF, Das Bett des Königs in Magdeburg. Zu Thietmar II, 28, in: Festschrift für Berent Schwineköper, hrsg. v. HELMUT MAURER/HANS PATZE, Sigmaringen 1982, S. 141–153, bes. S. 144. Obgleich Magdeburg nicht namentlich genannt ist, dürfte es sich bei der *urbs regia* um diesen Ort handeln, da Widukind II, 6 formuliert: *urbem regiam quam vocitamus Magatbaburg;* zum politischen Kontext dieser Ereignisse s. zuletzt HAGEN KELLER, Entscheidungssituationen und Lernprozesse in den Anfängen der deutschen Geschichte. Die ›Italien- und Kaiserpolitik‹ Ottos des Großen, in: Frühmittelalterliche Studien 33 (1999) S. 20–48, bes. S. 37ff.

63) Vgl. Continuatio Reginonis (wie Anm. 30) a. 952, der über Widukinds Aussagen hinausgehend berichtet: *Tunc Fridericus archiepiscopus et Cuonradus dux amici facti sunt, nam antea inimici erant ad invicem.*

64) Für eine andersartige Entwicklung im Westen im 10. Jahrhundert dürfte nicht zuletzt die Tatsache verantwortlich sein, daß mit Karolingern und Kapetingern zwei Familien Ansprüche auf die Königswürde erhoben, von denen keine die andere verdrängen oder befrieden konnte, so daß Adel wie Bischöfe immer die Option besaßen, einen Prätendenten gegen den anderen auszuspielen; zur Entwicklung s. zuletzt BRÜHL, Deutschland – Frankreich (wie Anm. 1); JOACHIM EHLERS, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Stuttgart 1987; Robert Delort (Hg.) *La France de l'an mil*, Paris 1990; MICHEL PARISSÉ/XAVIER BARRAL I ALTET (Hgg.), *Le roi de France et son royaume autour de l'an mil* (Actes du colloques Hugues Capet 987–1987, Paris/Senlis 22.–25. Juni 1987) Paris 1992.

die zwei Verpflichtungen der Könige, die im Verlauf vom 9. zum 10. Jahrhundert immer deutlicher in Erscheinung treten: die zur Ehrung der Getreuen einerseits und zur Milde ihnen gegenüber andererseits. Schaut man sich die Entwicklung beider Phänomene genauer an, so wird eines erkennbar. Der Kreis der Personen, die Anspruch auf Milde wie Ehrung erheben konnten, verbreiterte sich vom 9. zum 10. Jahrhundert. Faßbar wird diese Art der Behandlung zunächst in der karolingischen Königsfamilie selbst: die Söhne Ludwigs des Frommen, und dann auch die Söhne Ludwigs des Deutschen wurden mit mehr Milde und mit größerer Ehre behandelt als sie auf Grund ihrer ›Rebellionen‹ verdient hatten⁶⁵. Die Verpflichtung gegenüber nahen Verwandten obsiegt gegenüber Manifestationen der Herrschermacht. Schon Karl der Große hatte dem Bayernherzog Tassilo 794 seine *gratia pleniter* wieder eingeräumt. Dies allerdings erst, als man Tassilo bereits zum Mönch geschoren hatte. Die Synodalakten weisen wohl nicht zufällig darauf hin, daß Karl und Tassilo Vettern waren⁶⁶.

Der Kreis, dem solche Sonderkonditionen zuzubilligen waren, verbreiterte sich jedoch, wenn auch nicht ohne Konflikte: Noch zu Beginn des 10. Jahrhunderts wurde der Babenberger Adalbert wie die Schwäger Konrads I., Erchanger und Berthold, hingerichtet, auch wenn die Empörung über diese Maßnahmen sich bereits artikuliert⁶⁷. In der Ottonenzeit

65) Vgl. ALTHOFF (wie Anm. 22) S 116ff. und S. 122 mit Anm. 43.

66) Vgl. die Schilderung des Vorgangs in den Akten der Frankfurter Synode von 794 in: *Capitularia* (wie Anm. 19) 1, Nr. 28, S. 73–78, S. 74: *His peractis de Tasiloni definitum est capitulum, qui dudum Baioariae dux fuerat, sobrinius videlicet domni Karoli regis*. Es ist bis heute unklar, welche Funktion dieser Vorgang auf der Frankfurter Synode hatte, vgl. dazu MATTHIAS BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen, Sigmaringen 1993, S. 72f., der den politischen Kontext und mögliche Beweggründe Karls darstellt, jedoch auf die Bedeutung der Gegenleistung Karls: *gratia pleniter concessit*, nicht eingeht. In der Gegenleistung Karls dürfte jedoch ein Schlüssel für das Verständnis des ganzen Aktes liegen; s. dazu ALTHOFF (wie Anm. 22) S. 114f.

67) Die Geschichte um die Hinrichtung des Babenbergers Adalbert – die in den Quellen ein breites Echo fanden – sind in letzter Zeit mehrfach Gegenstand von Untersuchungen gewesen; vgl. GERD ALTHOFF, Verformung durch mündliche Tradition. Geschichten über Erzbischof Hatto von Mainz, in: HAGEN KELLER/NIKOLAUS STAUBACH (Hgg.) *Iconologia Sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas*. Festschrift für Karl Hauck, Berlin 1994, S. 438–450; JOHANNES FRIED, Erinnerung und Schriftlichkeit: Das Gedächtnis der Zeugen in Prozeßurkunden und genealogischen Texten, in: CHRISTEL MEIER-STAUACH/HAGEN KELLER/RUDOLF SUNTRUP (Hgg.), *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur. Akten des 4. Internationalen Kolloquiums des SFB 231, Münster 26.–29. Mai 1999*. Vgl. zu Erchanger und Berthold *Annales Alamannici*, hrsg. v. CARL HENKING, in: *Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte* 19 (NF 9), St. Gallen 1884, S. 224–265, a. 916, S. 263: *Erchanger, Peraholt et Liutfrid occiduntur dolose*. Die Synode von Hohenaltheim hatte sie dagegen nur verurteilt, *ut seculum relinquunt, arma deponant, in monasterium eant, ibi iugiter p e, niteant omnibus diebus vitae suae*, s. Die Konzilien Deutschlands und Reichsitalien 916–1001, Teil 1: 916–960, hrsg. v. ERNST DIETER HEHL unter Mitarb. v. HORST FUHRMANN (MGH *Concilia* 6) Hannover 1987, S. 29; vgl. dazu HORST FUHRMANN, Die Synode von Hohenaltheim (916), in: *Deutsches Archiv* 43 (1987) S. 440–468.

genossen aber nicht allein Mitglieder der Königsfamilie die Vorzüge königlicher Milde und königlichen Verzeihens, auch Mitglieder der Herzogsfamilien, andere Hochadelige und Bischöfe konnten mit einer entsprechenden Behandlung rechnen, die offensichtlich dem Belieben des Herrschers entzogen war und im Zuge von Konfliktbeendigungen als Gegenleistung für Akte der Genugtuung ihren festen Platz bekommen hatte. Auch die rituellen Ausdrucksformen lagen fest, was allerdings nicht ausschloß, daß um Einzelheiten der Durchführung im Vorfeld zäh verhandelt werden konnte. Nun richtete der Herrscher jedenfalls nicht mehr hin, sondern machte durch reiche Geschenke oder andere demonstrative Gesten klar, daß er ohne jeden Vorbehalt verziehen hatte.

Die Ausdrucksformen für die Ehrungen der Getreuen und ihre Inhalte sind nicht in gleicher Weise verfügbar wie diejenigen der Milde. Doch wäre es ein Leichtes, außergewöhnliche Formen vorzustellen, mit denen der Herrscher öffentlich und demonstrativ zeigte, wie hoch eine bestimmte Person in seiner Gunst stand. Sie reichen vom Einlaß in die Privat- ja die Schlafgemächer⁶⁸), öffentliche Bezeichnung als Freund⁶⁹), bis zu ausgesuchten Geschenken oder großzügiger Gewährung von Wünschen und Bitten⁷⁰). Wie bei der Milde waren solche Hulderweise nicht der Willkür des Herrschers anheimgestellt. Aus Rang und Nähe zu ihm resultierte vielmehr ein Anspruch, den der König nicht übergehen durfte, wenn er bei den Betroffenen nicht eine *tristitia magna* oder gar eine *indignatio* auslösen wollte⁷¹). Gewiß hat auch Karl der Große seine Getreuen nicht unehrenhaft behandelt, ob er aber ihre demonstrative Ehrung als seine vorrangige Herrscherpflicht auffaßte und in

68) Die ausreichende Behandlung durch den Herrscher, die sich darin manifestierte, daß ein vertrauter Großer in die königlichen Privatgemächer gebeten wurde und man dort vertraulich über anstehende Probleme sprach, findet sich in mehreren Bischofsviten der Ottonenzeit; vgl. etwa Gerhard, *Vita Ulrich von Augsburg*, cap. 21; Thangmar, *Vita Bernwards von Hildesheim*, cap. 19; Brun von Querfurt, *Vita Adalberti* cap. 20; s. dazu ALTHOFF, *Spielregeln* (wie Anm. 22) S. 22ff. und DERS. (wie Anm. 27) S. 200ff. mit weiteren Beispielen für die demonstrativen Ausdrucksformen von *familiaritas*.

69) Diese Auszeichnung begegnet schon bei Heinrich I., der sie Herzog Arnulf in Regensburg gewährte, allerdings erst, nachdem sich dieser mitsamt der Stadt dem König ergeben hatte; vgl. dazu GERD ALTHOFF, *Amicitiae und pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert* (Schriften der MGH 37) Hannover 1992, S. 28. Ganz ähnlich hat noch Heinrich II. seinen Konflikt mit Herzog Hermann von Schwaben beendet; vgl. die knappe Erwähnung Thietmars (wie Anm. 30) V, 22, S. 247: *Post hec Heremannus dux ... divina ... compunctione Kalendis Octobris Brusele regi humiliter presentatur. Misericorditer eius gratiam impetravit et ... miles et amicus eius fidus efficitur*; vgl. dazu jetzt LUDGER KÖRNTGEN, *In primis Herimanni ducis assensu. Zur Funktion von DH II, 34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 34 (2000) S. 159–185.

70) Grundsätzlich zur Bedeutung der Bitte vgl. GEOFFREY KOZIOL, *Begging, Pardon and Favor. Ritual and Political Order in Early Medieval France*, Ithaca/London 1992 mit dem Schwerpunkt der Untersuchung im Westfrankenreich; s. auch GERD ALTHOFF, *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 31 (1997) S. 370–389.

71) Vgl. dazu bereits ALTHOFF, *Spielregeln* (wie Anm. 22) S. 30 mit Anm. 22.

gleicher Intensität praktizierte wie die ottonischen Könige, darf man bezweifeln. Jedenfalls spricht der Ton eines Briefes, mit dem Karl den Abt Fulrad von Niederaltaich zur Heeresfolge aufforderte, nicht eben dafür, daß sich der Herrscher viele Gedanken um die Ehrung seiner Getreuen machte: »Die *dona*, die du uns auf unserem Hoftag abzuliefern hast übersende uns Mitte Mai dorthin, wo wir uns dann aufhalten werden. Wenn du deinen Marsch so einrichten kannst, daß du sie bei unserem Aufbruch in eigener Person überreichen kannst, dann wird uns das um so angenehmer sein. Lasse dir dabei aber keinerlei Nachlässigkeit zuschulden kommen, wenn dir an unserer Huld gelegen ist«⁷²). Vielleicht nicht zufällig konnte bekanntlich ein ganzes Buch mit Anekdoten über Karl verfaßt werden, die zu einem wesentlichen Teil aus Geschichten bestehen, in denen der Kaiser bestimmte Große auf unnachahmliche Weise zurechtwies und düpierte⁷³).

Die Milde wie die Ehrung dürften sich als Anspruch erst verfestigt haben, als durch die dynastische Erbfolge die Rangordnung zu einem statischen Gebilde geworden war. War aber entsprechende Behandlung erst einmal zum Anspruch geworden, reduzierte das notwendigerweise die Möglichkeiten zur Manifestation der Königsmacht und verbot auch viele ihrer Ausdrucksformen, weil sie schnell in die Nähe der Beleidigung der sich als Partner verstehenden Großen rückten. Unbestreitbares Verdienst der Ottonen bleibt aus solcher Perspektive, sich dieser Entwicklung nicht grundsätzlich verweigert, sondern sie im wesentlichen akzeptiert und mit vielen Inhalten gefüllt zu haben. Dies kann man von den Saliern und speziell von Heinrich IV. nicht mit gleicher Bestimmtheit sagen – und die Konsequenzen sind bekannt⁷⁴). Aus der hier skizzierten Perspektive hat sich also bezüglich der Königsmacht und ihren Manifestationsmöglichkeiten seit der Zeit Karls des Großen viel geändert. Da aber immer wieder darauf hinzuweisen war, daß die Anfänge ›ottonischer‹ In-

72) Vgl. MGH Capitularia (wie Anm. 19) Nr. 75, S. 168: *Dona vero tua quae ad placitum nostrum nobis presentare debes nobis medio mense Maio trans mitte ad locum ubicumque tunc fuerimus; si forte rectitudo itineris tui ita se comparet, ut nobis per te ipsum in profectioe tua ea presentare possis, hoc magis optamus. Vide ut nullam negligentiam exinde habeas, sicut gratiam nostram velis habere.*

73) Vgl. Notkeri Balbuli Gesta Karoli Magni imperatoris, hrsg. v. HANS F. HAEFELE (MGH SSrG NS 12) Hannover 1959; Notker erstrebte mit seinen Geschichten keine eigentliche Historizität, verdeutlicht aber durch seine belehrende Absicht seine Vorstellung von den Handlungsweisen eines idealen Königs; vgl. HANS-WERNER GOETZ, Strukturen der spätkarolingischen Epoche im Spiegel der Vorstellungen eines zeitgenössischen Mönchs. Eine Interpretation der ›Gesta Karoli‹ Notkers von St. Gallen, Bonn 1981. WILHELM WATTENBACH/WILHELM LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, VI. Heft, bearb. v. HEINZ LÖWE, Weimar 1990, S. 750–755 mit weiteren Hinweisen.

74) Vgl. dazu zuletzt SUCHAN (wie Anm. 60). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die grundsätzlichen Auseinandersetzungen der Salier mit Vertretern der geistlichen und weltlichen Führungsschicht sich nicht auf die Zeit Heinrichs IV. beschränken sondern sich über Heinrich V. nahezu nahtlos fortsetzten. S. dazu STEFAN WEINFURTER, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchzeit, Sigmaringen 1991, bes. S. 139ff. unter der Überschrift »Fürsten als Häupter des Staatswesens«.

halte und Formen der Machtausübung bereits in die Zeit Ludwigs des Frommen und seiner Nachfolger fallen, wird das Exzeptionelle der Machtausübung Karls des Großen deutlich. Die Unterscheidung in karolingisch und ottonisch ist daher für eine Geschichte der Königsmacht problematisch. Und insoweit war das ottonische Reich gewiß ein *regnum Francorum*, als es Entwicklungen, die sich in der späteren Karolingerzeit anbahnten, fortführte und zu einem positiven Abschluß brachte. Diese Entwicklungen bedeuteten aber die Abkehr von einer machtvoll agierenden Spitze des Herrschaftsverbandes zugunsten einer Integrations- und Repräsentationsfigur, deren Möglichkeiten der Machtausübung deutlich eingeschränkt und vom Konsens der Partner aus Kirche und Adel abhängig waren. Diese Rahmenbedingungen, nirgendwo schriftlich fixiert aber als alte Gewohnheiten geheiligt, haben die Geschichte des Königtums bis zum Ende des alten Reiches mitbestimmt⁷⁵). Verfestigt hatte sie sich in den Krisen des 9. und im Zuge der Konsolidierung der ottonischen Herrschaft im 10. Jahrhundert. Neben den vielen Feldern, auf denen Kontinuität vom 9. zum 10. Jahrhundert zu konstatieren ist, markieren die Möglichkeiten und Grenzen königlicher Machtausübung damit einen Bereich tiefgreifenden Wandels, auch wenn die Zeitgenossen ihn kaum reflektiert zu haben scheinen.

75) WOLFGANG REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, bes. S. 53ff.